



**Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

NEUDRUCK

34. Sitzung (öffentlich)

18. April 2002

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 12.15 Uhr, 12.35 Uhr bis 12.45 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenografinnen: Ursula Lohfeld (als Gast), Gertrud Schröder-Djug (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Gesetzentwurf Drucksache 13/608

in der Fassung der Beschlussempfehlung Drucksache 13/2409

Öffentliches Expertengespräch

Der Ausschuss nimmt zu diesem Thema mündliche Stellungnahmen von Experten entgegen. Diese beantworten darüber hinaus Fragen der Abgeordneten.

Der Ausschuss kommt überein, die abschließende Beratung über den Gesetzentwurf am 8. Mai 2002 vorzunehmen.

Die Beiträge beginnen auf folgenden Seiten:

Institutionen	Expertin/Experte	Zuschrift	Seite
Landschaftsverband Rheinland	Miguel Freund	13/1423	1, 16, 18, 20, 21, 23, 24, 26, 28, 34
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Landesrat Dr. Wolfgang Pittrich	13/1446	5, 17, 18, 20, 22, 31, 33, 35
Institut für Kriminalpoli- tik der Universität Bre- men	Dr. Helmut Pollähne	13/1480	9, 19, 21, 25, 28
Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW	Ministerialrat Schiemann		13, 16, 19, 27, 28, 29, 32
Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW	Ministerialdirigent Klaus Bösche		21, 22, 24, 30, 32, 33

Vorsitzender Bodo Champignon: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie zur 34. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge. Ich begrüße neben den Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung auch die Zuschauerinnen und Zuschauer. Die heutige Sitzung ist öffentlich. Mein herzlicher Gruß gilt ebenfalls den zur heutigen Sitzung eingeladenen Expertinnen und Experten, den Vertreterinnen und Vertretern der Landschaftsverbände, der Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Herrn Dr. Pollähne.

Unser einziger Tagesordnungspunkt ist das

Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes.

Der Gesetzentwurf Drucksache 13/608 wurde nach der 2. Lesung entsprechend unserer Beschlussempfehlung Drucksache 13/2409 im Plenum am 22. März 2002 mehrheitlich angenommen. Der nach der Geschäftsordnung beantragten 3. Lesung musste entsprochen werden. Die Beantragung einer 3. Lesung im Plenum wurde durch Schreiben der Landschaftsverbände angestoßen, die in Bezug auf den Inhalt der Beschlussempfehlung Bedenken vorgetragen haben.

Das Plenum hat über die Durchführung dieser 3. Lesung hinaus auch die Rücküberweisung federführend an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss beschlossen. Der Rechtsausschuss hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beratungsgegenstand befasst und einstimmig beschlossen, auf ein Votum zu verzichten, um dem heutigen Expertengespräch nicht vorzugreifen.

Wir haben im federführenden Ausschuss in unserer Sitzung am 10. April 2002 mehrheitlich beschlossen, in der heutigen Sitzung eine ergänzende Expertenanhörung vor der abschließenden Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zur 3. Lesung durchzuführen. Mit dieser Expertenanhörung möchte ich nun beginnen und vom Landschaftsverband Rheinland Herrn Miguel Freund um seinen Wortbeitrag bitten.

Miguel Freund (Landschaftsverband Rheinland): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst sehr herzlich für die Möglichkeit bedanken, unsere Einwände gegen die Beschlussempfehlung zur 2. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes vorzutragen und zu erläutern.

Ich darf Herrn Landesdirektor Molsberger und Herrn Landesrat Kukla entschuldigen, die leider aufgrund anderer Termine heute nicht hier sein können.

Ihnen liegt unsere Stellungnahme vom 19. März vor. Für diese hatten wir nur sehr wenig Zeit, sodass ich froh bin, einige ergänzende Anmerkungen machen zu dürfen. Lassen Sie mich zu den Änderungsvorschlägen in der Reihenfolge der Paragraphen entsprechend der Drucksache 17/2409 Stellung nehmen.

Erstens. § 1 Abs. 3 - Nachsorge. Die ambulante Betreuung von Maßregelvollzugspatienten im Rahmen der Entlassungsvorbereitung und der Begleitung nach der Entlassung ist eines der

wichtigsten Elemente, um Patientinnen und Patienten verantwortlich aus dem Maßregelvollzug entlassen zu können. Vor diesem Hintergrund wird die Änderung grundsätzlich begrüßt.

Die Landschaftsverbände fordern seit langem eine angemessene Personalausstattung und eine kostendeckende Absicherung der forensischen Fachambulanzen. Diese Absicherung erfolgt jedoch nach dem Entwurf nicht in § 1 Maßregelvollzugsgesetz, sondern in den Rechtsverordnungen gemäß § 30 Maßregelvollzugsgesetz zur Finanzierung und zur Personalausstattung. Ob die in dieser Rechtsverordnung dann vorgeschlagenen Regelungen ausreichen und kostendeckend sind, kann erst beurteilt werden, wenn diese vorliegen. Da aber die Rechtsverordnung im Rahmen der Verabschiedung auch in diesem Ausschuss wieder diskutiert werden muss, gehe ich davon aus, dass es zu diesem Problemkreis noch weitere Gespräche in dieser Runde geben wird. Ich wünsche mir ein System, das für die Beteiligten auch Anreize schafft, sich in diesem Bereich zu engagieren.

Zweitens. § 3 Abs. 3 - Sonderregelungen zur Personalausstattung. Es ist schwer, diese Regelung bereits heute abschließend zu beurteilen, da sie sowohl positive als auch negative Elemente enthält. Zum einen bietet sie die Möglichkeit, im Bereich des Personalbedarfs auf unterschiedliche Rahmenbedingungen unterschiedlich zu reagieren. Das ist gut so. Andererseits besteht jedoch auch die Gefahr, dass zwischen den Trägern der Einrichtungen differenziert wird und private und öffentliche Träger unterschiedlich behandelt werden. Das würde aber der Zusage widersprechen, keine zwei Klassen in der Forensik zuzulassen.

Abschließend werden wir dies erst beurteilen können, wenn die Rechtsverordnungen gemäß § 30 Maßregelvollzugsgesetz zur Finanzierung und zum Personalbedarf vorliegen und deutlich wird, welche abschließenden Regelungen in der Rechtsverordnung getroffen werden und wie dann der Raum für Sonderregelungen genutzt wird. Grundsätzlich wäre eine entsprechende Öffnungsklausel meines Erachtens auch in der Rechtsverordnung denkbar. Sie muss daher nicht zwangsläufig in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Drittens. § 18 - Lockerungen. Durch die Novellierung des Gesetzes soll den Maßregelvollzugseinrichtungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Patientinnen und Patienten, deren Vollzug ansonsten nicht gelockert werden kann, in besonderen Ausnahmefällen aus wichtigen persönlichen Gründen auszuführen. Lassen Sie mich klarstellen: Entsprechende Ausführungen aus wichtigem persönlichen Grund werden Patienten, deren Vollzug nicht gelockert werden kann, in Ausnahmefällen bereits heute gewährt, z. B. beim Tod eines nahen Angehörigen. Um eine solche Ausführung aus wichtigem persönlichen Grund zu ermöglichen, bedarf es deshalb keiner Änderung des Gesetzes. Die Ausnahme ist bereits heute in § 18 Abs. 3 ausreichend geregelt.

Mit der vorgeschlagenen Novellierung würden solche Ausführungen aber nicht mehr als Sondertatbestand in Abs. 3 gefasst, sondern in die allgemeine Regelung in Abs. 1 aufgenommen. Als Folge müsste dann auch bei dem Ausnahmefall der Ausführung aus wichtigem persönlichen Grund das komplette zeitintensive Lockerungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 18 Abs. 5, dann Abs. 4, unter der Beteiligung der Vollstreckungsbehörde durchlaufen werden. Die häufig kurzfristig zu treffende Entscheidung über Ausführungen aus wichtigem Grund könnte dann nicht mehr in einem angemessenen Zeitrahmen getroffen werden. Das

heißt, die vorgeschlagene Änderung würde nicht das erreichen, was sie nach der Begründung will. Daher sollte es bei der bisherigen Regelung verbleiben.

Meine Damen und Herren! Ich komme zum Schwerpunkt meiner Ausführungen, nämlich zu dem Umfang und zu den Aufgaben der Fachaufsicht, zu § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1. Zunächst einmal möchte ich klarstellen, um jeder Art von Missverständnissen vorzubeugen: Der Direktor des Landschaftsverbandes ist sich durchaus bewusst, dass er untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde ist und damit der Fachaufsicht untersteht. Es wurde und wird auch nicht bezweifelt, dass der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug alle Daten haben soll, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und die ihm als Aufsichtsbehörde zustehen. So hat erst gestern eine Begehung des Landesbeauftragten in den Rheinischen Kliniken in Viersen stattgefunden, in der dem Informationsbedürfnis des Landesbeauftragten umfassend Rechnung getragen wurde. Es ist mir auch kein Fall bekannt, in dem der Landschaftsverband Rheinland eine Patienteninformation, die seitens des Ministeriums oder des Landesbeauftragten angefordert worden wäre, nicht weitergegeben hat. Dies alles bereits aufgrund der heutigen Rechtslage.

Ich bitte aber um Verständnis dafür, dass der Landesdirektor als Dienstherr der in den rheinischen Kliniken tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter es nicht zulassen kann, dass das rechtlich äußerst schwierig zu beurteilende Spannungsverhältnis zwischen ärztlicher Schweigepflicht, die auch im Maßregelvollzug gilt, Datenschutz und Kontrollrechten zu einem Zustand wird, in dem unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Situation kommen, sich rechtswidrig zu verhalten und strafbar zu machen; denn die ärztliche Schweigepflicht unterliegt auch im Maßregelvollzug dem besonderen Schutz des § 203 StGB.

Vor diesem Hintergrund bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausübung der Fachaufsicht, wohl aber gegen die jetzt vorgeschlagene gesetzliche Ausgestaltung. In Ihrem Vorschlag für § 28 Abs. 4 gibt es drei Regelungsinhalte, zu denen ich nacheinander Stellung nehmen will.

In Satz 1 geht es um die Definition des Datenbegriffes, und es wird ein neuer Begriff vorgeschlagen. Ich denke nicht, dass es einer neuen Definition bedarf. Wir haben neben den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Maßregelvollzugsgesetzes ergänzend noch die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes und des Gesundheitsdatenschutzgesetzes. In all diesen Bestimmungen wird eine einheitliche Definition des Datenbegriffes verwendet. Wir sind der Auffassung, dass es hierbei bleiben und nicht durch eine neue Formulierung Verwirrung hervorgerufen werden sollte.

In Satz 2 findet sich ein Einsichtsrecht durch Therapeuten der Fachaufsicht. Soweit ein Einsichts- und Übermittlungsrecht an Behandlungsunterlagen gegeben ist, macht es für die Fachaufsichtsbehörde keinen Sinn, diese bei ihr nur auf Therapeuten zu beschränken, zumal der Begriff Therapeut nicht definiert ist. Therapeut darf sich jeder nennen, der behandelt, vom Handauflegen über die Fußpflege bis zum Heilpraktiker, ohne dass ich auch nur im Entferntesten diese Berufsstände diskreditieren möchte. Der Begriff des Therapeuten ist völlig unklar. Ich weiß auch nicht, weshalb jemand, der beim Landesbeauftragten in diesem Bereich arbeitet, Therapeut sein müsste.

Entbindung von der Schweigepflicht: Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist vertrauenswürdig und gesetzlich geschützt. Dies gilt auch im Maßregelvollzug. Verletzt ein Arzt seine Schweigepflicht, macht er sich strafbar gemäß § 203 Abs. 1 StGB. Eine Übermittlung von Daten und eine Einsichtnahme in die Krankenakte darf der Arzt grundsätzlich nur gewähren, wenn der Patient ihn diesbezüglich von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbindet bzw. wenn gesetzliche Bestimmungen eine Übermittlung der Daten oder die Einsichtnahme rechtfertigen. Als Beispiel für solche Ermächtigungen sei das Strafvollzugsgesetz genannt, in dem auf sechs Seiten detailliert die Erfordernisse für eine solche Übermittlung geregelt sind, übrigens auch die Ermächtigung des Anstaltsarztes gegenüber der Vollstreckungsbehörde. Dort steht genau, wie abgewogen werden muss und was zu berücksichtigen ist.

Kennzeichnend für diese gesetzlichen Ermächtigungen ist, dass sie die Einsichtnahme in patientenbezogene Daten oder die Übermittlung von patientenbezogenen Daten nur in einem sehr engen zweckbezogenen, genau definierten Zusammenhang zulassen. Dies ist eine Folge der sehr restriktiven Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Eine Generalklausel zur umfassenden Einsicht in Behandlungsakten, wie sie jetzt in § 28 Abs. 4 vorgesehen ist, verstößt gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz. Insoweit vermag ich auch die Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht nachzuvollziehen.

Zu den beiden Spiegelstrichen in § 31 Abs. 1 Satz 3: Es geht einmal um das Begehungsrecht. Zur wirksamen Ausübung der Fachaufsicht muss die entsprechende Behörde das Recht haben, die von ihr beaufsichtigten Einrichtungen zu begehren. Selbst wenn dieses Recht nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist, ergäbe es sich schon aus der Funktion der Fachaufsicht. Dies kann sich aber nur auf die forensischen Einrichtungen beziehen und nicht auf jede psychiatrische Einrichtung, die einen forensischen Patienten aufgenommen hat. Wir haben die große Befürchtung: Bleibt es bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung, werden wir große Probleme haben, freie private Träger zu finden, die Maßregelvollzugspatienten aufnehmen.

Zum Einsichtsrecht: Im Rahmen von Begehungen soll den Aufsichtsbehörden ein umfassendes Recht eingeräumt werden, alle in den Einrichtungen geführten Unterlagen vollständig einzusehen und jederzeit Auskünfte darüber zu verlangen. Eine Einschränkung findet sich nur in der Begründung, aber nicht im Gesetz. Auch an dieser Stelle ist wieder zu erklären, dass die Behandlungsakten unter dem Schutz des § 203 StGB stehen und dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, die anderen unrechtmäßig Einblick gewähren, strafbar machen. Gerechtfertigt handeln sie nur, wenn der Patient vorher seine Einwilligung erteilt hat oder eine gesetzliche Bestimmung, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, sie zur Offenlegung der Unterlagen berechtigt.

Auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in ihrer Stellungnahme vom 2. April davon ausgegangen, dass die weitreichenden Befugnisse der Gesetzesnovelle in § 28 Abs. 4 vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gedeckt sein müssen. Umso mehr verwundert es, dass dies nicht für den novellierten § 31 gelten soll, wobei ich in der Stellungnahme von ihr nichts zu § 31 gefunden habe. Die Stellungnahme bezieht sich, zumindest nach dem Wortlaut, nur auf § 28. Es ist auch hier davon auszugehen, dass ein solch umfassendes Kontrollrecht jeden freien Träger in der Allgemeinpsychiatrie davon abhalten wird, freiwillig Maßregelvoll-

zugpatienten aufzunehmen. Damit gehen Plätze verloren, auf deren Bereitstellung wir aufgrund der Überbelegungssituation dringend angewiesen sind.

Meine Damen und Herren! Wo bleibt das Konstruktive? Was schlagen wir vor? Wir denken, dass sich das Maßregelvollzugsgesetz bewährt hat und keiner Änderung bedarf. Vertritt man jedoch die Meinung, es seien zusätzliche gesetzliche Kontrollrechte zu schaffen, halte ich die Vorschläge zur Neufassung der §§ 26 bis 28 Maßregelvollzugsgesetz, die von Herrn Dr. Pollähne vorgestellt wurden, für grundsätzlich geeignet. Positiv ist hier insbesondere der systematische Ansatz, die datenschutzrechtlichen Regelungen in einer Norm zusammenzufassen.

Ich würde nur drei Dinge ändern: Bei § 26 Abs. 3 des Vorschlages von Herrn Dr. Pollähne sollte die ursprüngliche Fassung des jetzigen § 28 Abs. 2 Maßregelvollzugsgesetz textlich beibehalten werden, da diese umfassender sicherstellt, dass alle, die nicht Dritte im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen sind, in die Vorschrift zur Übermittlung von Daten einbezogen werden. Das heißt, nicht nur die Kolleginnen und Kollegen, die vor Ort Maßregelvollzug betreiben, sondern auch wir in der Zentrale müssten dann Daten übermitteln. In § 31 Abs. 1 sollte es zur Klarstellung im dritten Satz statt „Einrichtungen“ „Maßregelvollzugseinrichtungen“ heißen. Der Zusatz im selben Absatz über die Gefahr im Verzuge ist nur sinnvoll, wenn es vorher heißt: „... und deren Beauftragten während der üblichen Dienstzeiten Zutritt zu gewähren“.

Herr Vorsitzender, wenn Sie einverstanden sind, lasse ich diese geänderten Texte verteilen. Im Übrigen danke ich sehr herzlich für Ihre Geduld.

(Beifall)

Landesrat Dr. Wolfgang Pittrich (Landschaftsverband Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich bedanke mich für die Einladung und darf auf meine ausführliche schriftliche Stellungnahme vom 18. März verweisen. Ich möchte diese im Folgenden ergänzen und mit Ausführungen über die Situation im Maßregelvollzug verbinden.

Vor fast genau einem Jahr, am 24. April 2001, hat die öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes stattgefunden. Die angehörten Experten waren sich darin einig, dass Änderungen des Maßregelvollzugsgesetzes nicht erforderlich sind. Es ist wurde vielmehr deutlich, dass vor allem unter Sicherheits Gesichtspunkten die massive Überbelegung der Maßregelvollzugskliniken und die große Zahl der in psychiatrischen Allgemeinkrankenhäusern untergebrachten forensischen Patienten nicht länger verantwortet werden kann. Ich musste Sie darauf aufmerksam machen, dass die anhaltende Notsituation des Maßregelvollzugs in Westfalen-Lippe ärztlich-pflegerisch unverantwortbar geworden ist. Ich hatte Sie deshalb um Unterstützung zur Realisierung von Übergangseinrichtungen gebeten.

Als notwendig im Hinblick auf Sicherheit, Vermeidung von Rückfällen und Verkürzung der stationären Verweildauer zur Unterstützung des Abbaus der Überbelegung wurde weitgehend

übereinstimmend die finanzielle Absicherung der ambulanten Nachsorge gefordert. Bis heute sind in Westfalen-Lippe keine Übergangslösungen in Sicht. Dafür wurden zahlreiche Absichtserklärungen des Landesbeauftragten des zuständigen Ministeriums abgegeben.

Ich muss Ihnen hier berichten, dass unsere Mitarbeiter resignieren und in andere Bundesländer abwandern, z. B. nach Bayern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz. In diesen Ländern ist es gelungen, neue Maßregelvollzugskliniken zu errichten. Im vergangenen Jahr haben acht leitende Ärzte, eine stellvertretende leitende Ärztin, ein abteilungsleitender Arzt, Oberärzte und leitende Pflegekräfte Eickelborn verlassen.

In dieser im wahrsten Sinne des Wortes verzweifelten Situation schlägt die SPD-Fraktion, für uns völlig überraschend und ohne sachliche Begründung und ohne Beteiligung der Landschaftsverbände, Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen vor, deren Notwendigkeit, was die weitergehenden weitreichenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde angeht, bislang von Experten gar nicht gesehen wurde. Ich möchte deshalb im Folgenden auf die geplanten Änderungen kurz eingehen.

Erstens. Zu begrüßen ist zwar, dass der Vorschlag der CDU-Fraktion zur Bereitstellung von Angeboten der Nachsorge im Gesetzestext aufgegriffen wurde. Bedauerlicherweise wurde jedoch die klare Kostenregelung deutlich abgeschwächt. Seit der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes im Jahre 1999 sind die Maßregelvollzugskliniken zwar verpflichtet, ihren Patienten auch nach der Entlassung eine ausreichende Betreuung und Nachsorge zukommen zu lassen; eine klare Aussage darüber, dass die Leistungen der ambulanten Nachsorge im Rahmen der Finanzierung auch vom Land sichergestellt werden, fehlt aber nach wie vor.

Zweitens. Zu begrüßen ist auch die Wiedereinführung einer Verpflichtung für das Land zum Abschluss der längst überfälligen Personalvereinbarung für den Maßregelvollzug, die im Jahre 1999 gestrichen worden war und im Gesetzentwurf der CDU bereits wieder aufgegriffen wurde. Der LWL fordert ebenso wie der LVR bekanntermaßen schon seit Jahren, dass ein aufgaben- und leistungsbezogenes Personalbemessungssystem mit den Landschaftsverbänden vereinbart wird, damit in der Praxis des Maßregelvollzugs der Behandlungs- und Sicherungsauftrag dem wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnisstand entsprechend angemessen zu gewährleisten ist. Ein Rückblick auf das vergangene Jahr bestätigt dies.

In meinem Statement vor einem Jahr konnte ich Ihnen berichten, dass den Landschaftsverbänden kurz zuvor ein erster Entwurf einer solchen Rechtsverordnung zugeleitet worden war. In der Folgezeit sind mehrere Entwürfe diskutiert worden, und es hat eine aufwendige Erhebung des dazu notwendigen Zahlenmaterials stattgefunden. Im Juli 2001 ist den Landschaftsverbänden ein vorerst letzter Entwurf übersandt worden, zu dem die Landschaftsverbände im August 2001 schriftlich Stellung bezogen haben.

Erst vor circa einem Monat, am 15. März, also mehr als ein halbes Jahr später, ist den Landschaftsverbänden ein überarbeiteter Entwurf einer Rechtsverordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Differenzierung des Maßregelvollzugs übersandt worden. Mit großem Befremden mussten wir feststellen, dass dieser Entwurf keine verbindlichen Vorgaben für eine Personalbedarfsrichtlinie enthält. Vielmehr soll diese nach dem Entwurf der Rechtsverordnung erst in der nächsten Legislaturperiode entwickelt werden. Aufgrund des gegen-

wärtigen Informationsstandes müssen wir davon ausgehen, dass die geforderte neue Personalbedarfsrichtlinie erst zum 1. Januar 2009, das heißt, fast zehn Jahre nach dem Inkrafttreten der Maßregelvollzugsnovelle, eingeführt werden soll.

Damit trägt der Entwurf der Rechtsverordnung weder den Vorgaben des Maßregelvollzugsgesetzes - § 30 Abs. 2 Ziffer 3 - noch den Forderungen des Landtages im Abschlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses I, nachzulesen auf den Seiten 836 und 867, nach einer zügigen Entwicklung einer Personalbedarfsrichtlinie Rechnung. Ein aufgaben- und leistungsbezogenes Personalbemessungssystem als Finanzierungsgrundlage für den Maßregelvollzug ist aber unverzichtbar für eine effiziente qualitätssichernde Arbeit. Ich weise darauf hin, dass alle neuen gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung im Krankenhaus und im sozialen Sicherungssystem leistungsbezogen sind.

Ausgehend von zwei Presseberichten möchte ich dies kurz erläutern: Die „FAZ“ vom 25. Februar dieses Jahres berichtet unter der Überschrift „Ambulanz für Straftäter im gelockerten Vollzug“ über eine Tagung in Berlin, an der auch die Bundesjustizministerin Frau Däubler-Gmelin teilnahm. Berlin tut sich ebenfalls schwer mit der Finanzierung der ambulanten Nachsorge im Maßregelvollzug. Der Leiter der Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, Herr Dr. Giese, rechnete nach diesem Bericht vor, dass allein eine Verkürzung der Verweildauer aller im geschlossenen Vollzug untergebrachten 400 Patienten um einen Tag zu einer Kosteneinsparung führt, mit der die ambulante Nachsorge finanziert werden könne.

Knapp zwei Wochen später, am 7. März, interviewte die „Neue Westfälische“ den Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug, Herrn Dönisch-Seidel, der berichtete, dass in den vergangenen fünf Jahren, also seit dem Zeitpunkt, zu dem die Landesregierung erklärte, dass der Standort Herten weder politisch noch juristisch durchsetzbar sei, die durchschnittliche Unterbringungsdauer psychisch kranker Rechtsbrecher im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug von 4,5 auf 7 Jahre angestiegen sei. Nach unseren Berechnungen schlägt bei rund 130 Neuaufnahmen psychisch kranker Rechtsbrecher gemäß § 63 StGB pro Jahr allein eine Verlängerung der Verweildauer um ein Jahr mit einem jährlichen Mehraufwand von etwa 11 Millionen Euro zu Buche,

Wir stellen eine deutliche Verteuerung des Maßregelvollzugs fest, ohne dass sich die Behandlungsqualität verbessert. Im Gegenteil nehmen die Sicherheitsrisiken durch Überbelegung und notwendige Fehlbelegung in Einrichtungen der allgemeinen Versorgungspsychiatrie zu. Unsere Kliniken beklagen zudem eine zunehmende Bürokratisierung durch zusätzliche Nachfragen sowie Kontrollbesuche der neuen Aufsichtsbehörde, die zum Teil parallel zu den Begehungen der staatlichen Besuchskommission durchgeführt werden. Bei den knappen personellen Ressourcen der Kliniken sind das zusätzliche Belastungen. Daher sollte in qualitative Verbesserungsmaßnahmen investiert werden, um den Maßregelvollzug aus der derzeitigen Sackgasse herauszuführen, in die er unter den Bedingungen des jetzigen Finanzierungssystems geraten ist, das weder im Hinblick auf die Sicherheit noch auf die Kosten effektiv ist.

Drittens. Erhebliche Bedenken bestehen gegen die geplanten weitreichenden aufsichtsrechtlichen Befugnisse in § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Entwurfs. Ohne hinreichende Begründung sollen hier nun Regelungen eingeführt werden, nach denen es künftig

einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Übermittlung von und Einsichtnahme in Daten grundsätzlich nicht mehr bedarf und insbesondere der Aufsichtsbehörde weitreichende Einsichtsrechte in sämtliche Unterlagen eingeräumt werden. Die dagegen bestehenden verfassungs- und datenschutzrechtlichen Bedenken sowie die Befürchtung einer empfindlichen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen behandelndem Arzt und Patienten haben die beiden Landschaftsverbände ausführlich in ihren Stellungnahmen dargelegt. Die Regelungen werden daher abgelehnt.

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird angeführt, eine der Hauptaufgaben der Aufsicht bestehe darin, die Sicherheiten der Mitpatienten, des Personals und der Bevölkerung so weit wie möglich zu gewährleisten. Daher müssten die Eingriffsbefugnisse die Wahrnehmung dieser Aufgabe ermöglichen. Hiermit wird für uns der Eindruck vermittelt, die Letztverantwortung in der Behandlung von Patienten liege nicht mehr bei der Leitung der Einrichtung, sondern vielmehr bei der Aufsichtsbehörde.

Des Weiteren ist mir die Argumentation der Landesbeauftragten für den Datenschutz unverständlich. Sie besagt, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dadurch Rechnung getragen wird, dass das Einsichtsrecht nur durch Therapeuten wahrgenommen wird. Es steht meines Erachtens außer Frage, dass die Erforderlichkeit nicht dadurch legitimiert wird, dass das Einsichtsrecht nur für Therapeuten besteht. Der Umstand, dass die Therapeuten ihrerseits der Schweigepflicht unterliegen, ist für die Erforderlichkeit unbedeutend. Zudem müssen sich aus dem Gesetz detaillierte Voraussetzungen und der Umfang der Einschränkungen des informationellen Selbstbestimmungsrechtes ergeben.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz selbst hat uns in einem Schreiben vom 6. April 2001 mitgeteilt, dass für die Verarbeitung medizinischer Daten im Maßregelvollzugsgesetz eine Regelung existieren müsste, die unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes festlegt, welche Daten, die dem Arzt-Patienten-Geheimnis unterliegen, in der Regel und welche ausnahmsweise übermittelt werden dürfen. In dem Änderungsantrag der SPD sind die Aufsichtsbehörden jedoch berechtigt, jederzeit die in den Einrichtungen geführten Unterlagen vollständig einzusehen. Eine Erforderlichkeit der Aufsichtsbehörde wird nicht verlangt. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso plötzlich die früheren Anforderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz an eine gesetzliche Regelung nicht mehr relevant sind.

Die weitreichenden Konsequenzen der Gesetzesänderung möchte ich Ihnen gern an einem Beispiel verdeutlichen. Vorausgesetzt, ein Patient beschwert sich über das Essen und wendet sich diesbezüglich an die Aufsichtsbehörde, hätte diese dann im Rahmen der Beschwerdebearbeitung das Recht, ohne Einwilligung des Patienten Einsicht in die Behandlungsunterlagen zu nehmen. Auch ausgehend davon, dass diese Einsichtnahme für die Beschwerdebearbeitung nicht erforderlich ist, kann wohl kaum angenommen werden, dass der Patient damit einverstanden ist. Der Patient hat selbst zu entscheiden, ob die Einsichtnahme in die Behandlungsunterlagen seitens der Aufsichtsbehörde für ihn einen größeren Nachteil bedeutet als die nicht mögliche Bearbeitung seiner Beschwerde, wenn er die Einsichtnahme seinerseits verweigert.

Aufgrund der analogen Anwendbarkeit möchte ich zum Schluss die Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz gegen das 4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes anführen. Hiernach dürfen unter anderem Ärzte personenbezogene Daten, die der Schwei-

gepflicht unterliegen, offenbaren, wenn dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erforderlich ist. Im Gegensatz zu dem vorliegenden Änderungsantrag darf hier eine Offenbarung nur erfolgen, wenn diese erforderlich ist. Obwohl die Erforderlichkeit insoweit berücksichtigt wurde, hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Bedenken gegen diese Formulierung gehabt. Er schlug vor, einen Ermessensspielraum des Berufsgeheimnisträgers vorzusehen, um eine Aushöhlung des Berufsgeheimnisses zu vermeiden. Wenn schon bei dieser Formulierung Bedenken seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz bestehen, kann ich nicht verstehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen in § 31 in Verbindung mit § 28 des Maßregelvollzugsgesetzes datenschutzrechtlich unbedenklich sein sollen.

Nicht nachvollziehbar ist auch die von der Landesdatenschutzbeauftragten vertretene Auffassung, eine effektive Wahrnehmung der dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug eingeräumten aufsichtsrechtlichen Befugnisse sei nur mit der vorgesehenen Änderung möglich. Die derzeitige gesetzliche Regelung ermöglicht der Aufsichtsbehörde schon jetzt, ihre Aufsichtspflicht umfassend wahrzunehmen. In Betracht kommt daher allenfalls eine Klarstellung im Gesetz im Sinne des von Herrn Dr. Pollähne in einer Stellungnahme vom 8. April unterbreiteten Vorschlages. Dieser Vorschlag für eine Neufassung der §§ 26 bis 28 im Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen würde der Absicht des Landes, über das in § 28 Abs. 1 geregelte Recht zur Datenübermittlung hinaus eine gesetzliche Pflicht zur Datenübermittlung an die Aufsichtsbehörde zu verankern, auch unter Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes gerecht werden.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Ihre Unterstützung.

(Beifall)

Vorsitzender Bodo Champignon: Danke schön, Herr Dr. Pittrich. Ich bitte nun Herrn Dr. Helmut Pollähne vom Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen um seine Stellungnahme. Herr Dr. Pollähne ist uns aus den bisherigen Anhörungen noch aus seiner Tätigkeit in Bielefeld bekannt. Ich erteile Ihnen das Wort, Herrn Dr. Pollähne.

Dr. Helmut Pollähne (Institut für Kriminalpolitik der Universität Bremen): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Zunächst einmal bitte ich um Nachsicht für die Ausführlichkeit und Differenziertheit meiner vorab zugeleiteten Stellungnahme und auch dafür, dass ich mir das Recht genommen habe, über die konkret zur Debatte stehenden Änderungsvorschläge hinauszugehen und sogar einen Alternativentwurf vorzulegen. Wenn ich mich zu Gesetzentwürfen äußere, dann immer auch mit dem Anspruch, zur Qualitätssicherung von Gesetzgebung und zur Präzisierung der Gesetzestechnik beizutragen. Ich bitte mir dies nicht als Besserwisserei nachzutragen, sondern als akademische Dienstleistung im Interesse von Normenklarheit und zum Nutzen der Rechtsanwender und Rechtsunterworfenen. Das als Einleitung.

Ich will mich zu einigen Punkten sehr kurz fassen. Zu § 1 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 habe ich nicht viel mehr zu sagen als meine Vorredner. Das habe ich auch in meiner Stellungnahme angedeutet. Deshalb dazu jetzt nicht mehr.

Zu den Änderungen in § 18 auch nur eine kurze Anmerkung: Ich sehe nach wie vor keinen Änderungsbedarf zu § 18. Die Einrichtungen können mit den geltenden Regelungen eigentlich ganz gut leben. Ich habe auch nicht recht nachvollziehen können, wo tatsächlich praktische Probleme oder Sicherheitsprobleme mit der Regelung in Absatz 3 bestehen. Wenn man allerdings die Vorschrift ändern will, dann sollte man es auch richtig machen. Dann sollte man auch gleich die Dinge ändern, die tatsächlich noch kritisiert werden können und auch kritisiert worden sind. In diesem Sinne bitte ich meine weitergehenden Vorschläge zu verstehen, die Vorschrift - nach dem Motto: wenn schon, denn schon - richtig zu überarbeiten oder aber sie so zu lassen, wie sie ist. Was aber den eigentlichen Vorschlag betrifft, die Integration von Abs. 3 in Abs. 1 und die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf die Ausführung, kann ich die Notwendigkeit nicht recht nachvollziehen. Ich verweise im Übrigen auf meine Stellungnahme.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stehen sicherlich die beiden Normen 28 und 31. Ich erspare mir hier weitere grundsätzliche Ausführungen. Was die rechtssystematische Konstruktion dieses ganzen Abschnitts betrifft, habe ich mir erlaubt, eine Neufassung vorzuschlagen, die vielleicht einige dieser Unstimmigkeiten, Widersprüchlichkeiten usw. auffängt, die zum Teil erst durch die vorgeschlagenen Änderungen zutage getreten sind. Darauf will ich in Nachfragen gern noch einmal eingehen.

Zur geplanten Fassung des § 28 Abs. 4: Mir scheint, dass man meint, mit der Änderung Abstimmungsprobleme und Kooperationsprobleme zwischen Aufsichtsbehörde, Einrichtungen und Trägern lösen zu müssen oder auffangen zu können. Da fehlen mir ein wenig die tatsächlichen Einblicke in die Praxis, aber offenbar gibt es hier Probleme. Die vorgeschlagene Änderung des § 28 Abs. 4, die dann gegebenenfalls Gesetz würde, bezieht sich aber eben nicht nur auf das Verhältnis zwischen den Einrichtungen und der Aufsichtsbehörde, sondern berührt grundsätzlich die Datenschutzregelung, egal gegenüber wem. Das ist bei der Fassung dieser Vorschrift möglicherweise nicht richtig bedacht worden, auch im Zusammenhang mit § 31. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

Zu der vorgeschlagenen Legaldefinition des Datenbegriffs ist schon etwas gesagt worden; ich kann mich insofern kurz fassen. Ich halte es in der Tat nicht für hilfreich, noch eine neue Definition einzubringen, die von eigentlich gängigen Definitionen des Datenbegriffs im geltenden Datenschutzrecht des Landes und des Bundes zwar nicht wirklich inhaltlich, aber doch sprachlich abweicht. Entweder übernimmt man einfach die gängige Definition oder man spart sich das insgesamt. Denn dass es im Maßregelvollzug einen anderen Datenbegriff geben könnte als sonst im Lande, ist auch nicht recht nachvollziehbar. Es wäre meines Erachtens besser gewesen - ich glaube, damals hat man das aus sprachlichen Gründen etwas eingegebenet -, den Patientendatenbegriff des Gesundheitsdatenschutzgesetzes bestehen zu lassen.

Eine weitere Anmerkung zur Begrifflichkeit: Es wird ein neuer Begriff „Behandlungsunterlagen“ eingeführt. Auch das finde ich irreführend. Für die Anwender des Rechts und für die davon Betroffenen ist nicht recht nachvollziehbar, was denn jeweils gemeint ist oder ob es

Unterschiede geben soll. Einerseits ist von Behandlungsunterlagen die Rede, dann von Akten oder allgemein von Unterlagen, daneben taucht der Datenbegriff auf, und in einer anderen Vorschrift, § 20 Abs. 2 Satz 2, gibt es die Unterscheidung zwischen Krankenakten und Patientenakten. Einen solchen Wirrwarr von Begriffen kann ich dem Gesetzgeber nicht empfehlen. Ich würde einheitlich den Begriff „Krankenakte“ vorschlagen. Dann müsste überlegt werden, ob es von Gesetzes wegen die Unterscheidung zwischen Krankenakte einerseits und Patientenakte andererseits geben soll, wie es in § 20 Abs. 2 Satz 2 in der Tat schon angedeutet ist. Diesbezüglich wäre dann eine einheitliche Begrifflichkeit zu wählen und im Text durchzuhalten.

Den Autorinnen und Autoren des Entwurfs war wohl deutlich, dass sie mit ihren Regelungen in § 28 Abs. 4 und in § 31 - man muss beides immer im Zusammenhang sehen - sehr viel weiter als bisher in die Datenschutzrechte, in die Rechte auf informationelle Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten eingreifen. Sie sahen deswegen die Notwendigkeit, die Eingriffe irgendwie zu begrenzen. Den Vorschlag, die Eingriffe dadurch zu begrenzen, dass nur Therapeutinnen und Therapeuten auf die Daten aus den so genannten Behandlungsunterlagen zugreifen dürfen, halte ich für einen untauglichen Versuch. Therapeut ist ein gesetzestech-nisch völlig unklarer Begriff. Wenn der Begriff der Therapeutinnen und Therapeuten im Maßregelvollzugsgesetz auftaucht, lässt er sich allerdings ziemlich genau bestimmen, er erfüllt dann aber nicht die Zwecke, die mit diesem Gesetz verfolgt werden, nämlich der Begründung zufolge den vermeintlichen Therapeutinnen und Therapeuten bei den Aufsichtsbehörden Einsicht zu gewähren. Nach der Gesetzssystematik gibt es bei den Aufsichtsbehörden keine Therapeutinnen und Therapeuten. Das ist schief gegangen, sage ich mal etwas salopp. Ich will nicht auf alle Details noch einmal eingehen, die Sie nachlesen könnten; vielleicht haben Sie es ja auch schon getan.

Um es noch einmal auf den Punkt zu bringen: Die in der Begründung formulierte Annahme, Therapeutinnen und Therapeuten im Sinne des § 28 Abs. 4 könnten auch Mitglieder der Aufsichtsbehörden oder von der Aufsichtsbehörde beauftragte Personen mit entsprechender Qualifikation sein, ist mit dem Wortlaut so nicht zu vereinbaren. Im Übrigen bin ich mir auch nicht sicher, ob es überhaupt einer Änderung des § 28 bedarf, um den Zweck zu erreichen, der mit dem Gesetz angestrebt ist, nämlich der Aufsichtsbehörde oder den Aufsichtsbehörden mehr oder besser als bisher Zugriff auf für ihre Aufgaben notwendige Daten und Unterlagen zu gewährleisten. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück im Zusammenhang mit § 31.

Ich habe noch ein paar Anmerkungen gemacht zu Satz 3. Auch da gibt es bei der Unterscheidung zwischen Übermittlung und Einsichtnahme noch einmal eine Verwirrung in der Begrifflichkeit, die man vermeiden sollte. Insgesamt gibt es im Datenschutzrecht sowohl des Bundes als auch des Landes ziemlich feststehende Begrifflichkeiten. Ich würde hier eine einheitliche Struktur empfehlen. Die wird zwar auch im jetzt noch geltenden Recht in den §§ 26 bis 28 nicht ganz durchgehalten, aber wenn man schon die Vorschriften ändert, sollte man das vielleicht bereinigen. Auch in diesem Sinne versteht sich mein Vorschlag zur Neufassung. Um meine Ausführungen zu § 28 abzukürzen: Ich sehe insgesamt zur Lösung der genannten Probleme hier eigentlich keinen Änderungsbedarf.

Zu § 31: Auch hier erspare ich mir zunächst einmal die rechtssystematischen Anmerkungen. Wenn man Änderungen vornimmt, muss man beachten, ob nicht dadurch Folgeänderungen erforderlich werden oder ob man durch die Änderungen nicht neue Widersprüche in den Vorschriften erzeugt. Das betrifft einen Teil meiner Ausführungen. Zu dem geplanten Abs. 1 Satz 3: Dass es einer gesetzlichen Regelung eines Zutrittsrechts der Aufsichtsbehörde bedarf, nehme ich als Außenstehender etwas achselzuckend zur Kenntnis. Das wirft meines Erachtens ein schlechtes Licht auf die Zustände im Land. Mich überrascht das nicht nach den Mutmaßungen darüber, wie es wohl im Maßregelvollzug des Landes zugehen wird, wenn neben die Einrichtungen, die Träger und das Ministerium noch der Maßregelvollzugsbeauftragte als Aufsichtsbehörde tritt. Das macht alles nicht einfacher. Rückblickend hat sich auch erwiesen, dass es nicht einfacher geworden ist, in mancher Hinsicht ist es vielleicht sogar schwieriger geworden. Es wird sicherlich noch ein paar Jahre dauern, bis sich ganz neue Strukturen einstellen.

Offenbar sind die Probleme in der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen seit 1999 der Hintergrund dafür, dass man meint, sie mit gesetzlichen Formulierungen oder Regelungen auffangen zu müssen. Dass es einer gesetzlichen Formulierung eines Zutrittsrechts für die Aufsichtsbehörden bedarf, finde ich, wie bereits gesagt, etwas bedauerlich. Mir ist eine entsprechende Regelung auch aus keinem Maßregelvollzugsgesetz anderer Bundesländer bekannt. Wenn die vorgeschlagene Regelung aber der Klarstellung dient, ist sie sicherlich unbedenklich und unschädlich. Ich habe in Anlehnung an eine vergleichbare Regelung des Krankenhausgesetzes des Landes eine etwas abweichende Formulierung vorgeschlagen. Auch hier stelle ich wieder die Frage, warum man offenen Auges eine abweichende Formulierung wählen will, es sei denn, man will in der Sache wirklich etwas anderes. Das ist mir aber so nicht ersichtlich geworden.

Problematischer ist sicherlich der Fall des zweiten Spiegelstrichs, wo es um das Einsichtsrecht in und Auskunftsrecht aus den in der Einrichtung geführten Unterlagen geht. Der Begriff „Unterlagen“ ist schwierig, dazu habe ich schon etwas gesagt. Er ist sicherlich in dieser Allgemeinheit zunächst einmal kein Problem. Auch hier scheint es sich um eine Selbstverständlichkeit zu handeln. Wie sonst soll eine Aufsichtsbehörde ihren Aufgaben gerecht werden? Der Versuch, dieses Recht in dem Hinweis auf § 28 Abs. 4 in der Systematik einzugrenzen, geht schief, wie ich eben bei meinen Ausführungen zu § 28 Abs. 4 schon darzulegen versucht habe. Genauso, wie es mit § 28 Abs. 4 nicht so klappt, wie man es sich vorgenommen hatte, nämlich Eingriffe über die Beschränkung auf die Therapeutinnen und Therapeuten einzugrenzen, hängt eben auch § 31 an dieser Stelle etwas in der Luft, und man muss sich das im Zusammenhang noch einmal ansehen. Dazu habe ich einen Vorschlag gemacht.

Dass es eines vollständigen Einsichtsrechts und eines jederzeitigen Auskunftsrechts bedarf, wie es bisher formuliert ist, scheint mir doch weit über das hinaus zu gehen, was für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse, insbesondere durch den Landesbeauftragten, erforderlich ist. Ich habe auch nach der Begründung bisher nicht einsehen können, warum eine dem § 12 Abs. 3 des Krankenhausgesetzes vergleichbare Formulierung nicht völlig ausreichend ist. Deshalb habe ich in Anlehnung daran einen Vorschlag gemacht: „Die Einrichtungen sind verpflichtet, den zuständigen Aufsichtsbehörden die für die Durchführung der

Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und deren Beauftragten Zutritt zu gewähren.“ Man kann sagen, das sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Man kann es aber per Gesetz festschreiben, um auch gegenüber den Einrichtungen und Trägern diese Verpflichtung der Einrichtungen gegenüber der Aufsichtsbehörde noch einmal deutlich zu machen, wenn es darum Streit gegeben haben sollte.

Es wird natürlich dabei bleiben, dass Einrichtungen auch für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und insbesondere der ärztlichen Schweigepflicht verantwortlich sind. Ich nehme an, mein Nachredner wird zur ärztlichen Schweigepflicht noch etwas sagen. Sie wird oftmals leider nicht ausreichend genug beachtet, andererseits wird sie bisweilen aber auch hoch gehalten. Man vermutet etwas zuviel hinter der ärztlichen Schweigepflicht. Der Bruch der ärztlichen Schweigepflicht ist keiner, wenn er befugt ist, so § 203 Strafgesetzbuch. Es liegt durchaus in der Kompetenz des Landesgesetzgebers, hier die Befugnis zum Bruch der Schweigepflicht zu regeln. Erst darüber hinaus müsste man fragen, wo es denn Grenzen gäbe, wo der Landesgesetzgeber über das hinausgeht, was im Licht der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum informationellen Selbstbestimmungsrecht noch als Befugnis geregelt werden darf. Aber im Prinzip ist nicht zu bestreiten, dass der Landesgesetzgeber befugt ist, das zu konkretisieren, was der Arzt in dieser Funktion preisgeben soll. Auch der bisherige § 28 Abs. 1 regelt ja bereits den Bruch der ärztlichen Schweigepflicht. Ich sehe durch den neuen § 28 Abs. 4 keine Erweiterung der Regelung und keinen Gewinn, sodass es eigentlich dabei bleiben könnte. Ich bitte zu erwägen, wenn überhaupt an dieser Stelle Änderungsbedarf gesehen wird, ob nicht eine Formulierung ausreicht, so wie ich sie in Anlehnung an § 12 Abs. 3 des Krankenhausgesetzes vorgeschlagen habe.

Soweit meine Ausführungen zur ersten Runde.

(Beifall)

Ministerialrat Schiemann (LFD NRW): Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst möchte auch ich mich für die Gelegenheit bedanken, heute vor Ihrem Ausschuss zu den datenschutzrechtlich relevanten gesetzlichen Neuregelungen des Maßregelvollzugsgesetzes für die heute leider verhinderte Landesbeauftragte für den Datenschutz, Frau Sokol, Stellung nehmen zu können.

In unserer Ihnen vorliegenden Stellungnahme vom 15. April finden Sie in erster Linie eine datenschutzrechtliche Bewertung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen weitreichenden aufsichtlichen Befugnisse. Dies hat folgenden Hintergrund: Vor einiger Zeit wurde zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug und unserem Haus eingehend die Frage erörtert, ob eine Anforderung des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug zur Übersendung von Behandlungsunterlagen der Einrichtung, die dem Arzt-Patienten-Geheimnis unterliegen, nachzukommen sei. Zugrunde lag eine Anfrage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Wir mussten darauf aufmerksam machen, dass das Maßregelvollzugsgesetz keine Rechtsgrundlage für eine Übermittlung der seinerzeit geforderten Daten enthält.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags, der der Einrichtung die aufsichtlichen Rechte verdeutlicht, soll das Defizit in den Datenerhebungsbefugnissen der Aufsichtsinstanz nunmehr beseitigt werden. Damit könnte sich unser damaliger Fall nicht wiederholen. Zusammengefasst geht es also um die Frage, ob eine aufsichtliche Einsichtnahme in Unterlagen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 3, zweiter Spiegelstrich des Gesetzentwurfs durch die gesetzlichen Regelungen erfolgen kann oder nicht. Diese Frage ist nach unserer Auffassung aus Sicht des Datenschutzes zu bejahen.

Darüber hinaus erscheint das Maßregelvollzugsgesetz auch noch in manch anderen Punkten verbesserungsbedürftig. Das ist jedoch ein anderer Aspekt. Insoweit hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz etwa in ihrer Stellungnahme vom 20. April 1999 gegenüber dem Ministerium zu dem damaligen Regierungsentwurf zahlreiche Vorschläge unterbreitet, die leider nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Insoweit darf ich auf Seite 87 und 88 des 15. Datenschutzberichtes der LfD 2001 oder auch unsere Vorlage an Ihren Ausschuss vom 20. April 1999, Nr. 12/2671, aufmerksam machen. Im Übrigen wäre auch das Gesundheitsdatenschutzgesetz, auf dessen § 27 im Maßregelvollzugsgesetz hinsichtlich des Umgangs mit Akten von Patientinnen und Patienten entsprechend verwiesen wird, in verschiedenen Zusammenhängen, auch gemessen an den in der Praxis gewonnenen Erfahrungen, zu überprüfen. Es gäbe damit eine Reihe von weiteren Fragen und erwägenswerten Überlegungen, die im Rahmen einer dann allerdings umfassenden Novellierung des Maßregelvollzugsgesetz aus datenschutzrechtlicher Sicht sicher zu kommentieren wären.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesbeauftragte für den Datenschutz in ihrer Stellungnahme in erster Linie zu der nunmehr beabsichtigten Einführung klarer aufsichtlicher Befugnisse gegenüber den Einrichtungen geäußert, womit nicht zum Ausdruck kommen soll, dass das Gesetz im Übrigen einer datenschutzrechtlichen Nachbesserung bedarf. Wie bereits gesagt, verweise ich hier auch auf unser Schreiben vom 20. April 1999.

Vor einer Entscheidung über Auskunfts- und Einsichtsrechte bezüglich personenbezogener Daten im Maßregelvollzug durch Aufsichtsbehörden ist zu bedenken, dass wegen der hiermit verbundenen weitreichenden Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen eine Interessenabwägung erfolgen muss. Diese ist nach Art. 4 Abs. 2 der Landesverfassung geboten. Danach sind Eingriffe - um solche handelt es sich bei Einsichtnahmen in oder Übermittlung von Unterlagen mit sensiblen Daten von Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug - nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit aufgrund eines Gesetzes zulässig. Wie die Gesetzesbegründung aus unserer Sicht erkennen lässt, überwiegt gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit an einer solchen Eingriffsregelung. Dies wird besonders durch die in Fachkreisen ebenso wie in der Öffentlichkeit seit längerer Zeit zum Teil kontrovers diskutierten schwierigen Problemlagen in einigen Bereichen des Maßregelvollzugs deutlich, die eben erkennen lassen, dass ein gewisser Nachprüfungsbedarf bezüglich bestimmter Sachverhalte notwendig ist.

Bei den aufsichtlichen Überprüfungen selbst ist allerdings der Erforderlichkeitsgrundsatz strikt zu beachten. Das folgt einmal aus § 28 Abs. 1 des Gesetzes. Dieser Grundsatz bedeutet vorwiegend, dass eine Überprüfung entsprechender Unterlagen nicht etwa willkürlich in

Betracht kommen darf. Die Begründung zu § 31 Abs. 1 verdeutlicht dies. Da wird eben klar darauf aufmerksam gemacht, dass Auskünfte in gebotenen Umfang zu erteilen sind. Das lässt insgesamt durchaus erkennen, dass bei dem Vorgang der aufsichtlichen Prüfung einerseits die Datenanforderung und andererseits die Datenübermittlung unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatzes in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen sollen. Gleichmaßen ist aber auch zu beachten, dass erforderliche Überprüfungen im Rahmen aufsichtlicher Maßnahmen nicht von der Zustimmung der Einrichtung abhängen können. Der Kontrollierte kann insoweit nicht den Umfang der Kontrolle selbst bestimmen. Die gesetzlichen Neuregelungen stellen damit nach unserer Auffassung durchaus die ärztliche Schweigepflicht einschränkende Vorschriften im Sinne des § 9 Abs. 2 der Berufsordnung dar.

Soweit auf unser Schreiben vom 6. April 2001 an den Landschaftsverband aufmerksam gemacht worden ist, in dem auf eine vergleichbare Vorschrift des Gesundheitsdatenschutzgesetzes verwiesen wurde, ist insofern auch bei uns im Hause die Angelegenheit noch einmal überprüft worden. Wir sind der Auffassung, dass es sich hier beim Maßregelvollzug um aufsichtliche Überprüfungen anderer Art handelt, die sowohl mit Vorschriften des Krankenhausgesetzes als auch des Gesundheitsdatenschutzgesetzes nicht unmittelbar vergleichbar sind. Deswegen hätten wir dem Grunde nach gegen eine entsprechende Regelung keine Bedenken.

Noch einige Bemerkungen zu den sonstigen Gesichtspunkten, die vorhin angesprochen worden sind, zunächst zur Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen gemäß § 28 Abs. 4 Satz 2: Sollten insoweit Begriffsunklarheiten entstehen, die durch die Hinweise in der Gesetzesbegründung nicht ausgeräumt werden können, kämen ergänzende Verwaltungsvorschriften mit abschließenden Definitionen dieser Unterlagen in Betracht. Etwaige Zweifel, welche Personen als einsichtsberechtigte ärztliche und nichtärztliche Therapeutinnen und Therapeuten in Betracht kommen, könnten nach unserer Auffassung ebenfalls durch klarstellende Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift ausgeräumt werden. Soweit im Übrigen etwa § 28 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs vorsieht, dass dort Übermittlung und Einsichtnahme von Daten nebeneinander genannt sind, wozu es keine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bedürfen soll, hätten wir auch aus datenschutzrechtlicher Sicht hiergegen keine Bedenken. Zwar ist die Einsichtnahme ein Unterfall der Datenübermittlung; wenn eine gesetzgeberische Regelung jedoch darauf abzielt, diesen Unterfall als möglicherweise häufig vorkommenden Fall einer Überprüfung gesondert zu erwähnen, können hiergegen kaum grundsätzliche Einwände erhoben werden.

Lassen Sie mich schließlich zu dem durch § 31 Abs. 1 Satz 3, zweiter Spiegelstrich, des Entwurfs vorgesehenen Recht auf Einsicht in und Auskunft aus in den Einrichtungen geführten Unterlagen noch Folgendes anmerken: Der Unterlagenbegriff wird hier ebenfalls als Oberbegriff anzusehen sein, um eine im Einzelfall gegebenenfalls erforderliche umfangreichere aufsichtliche Prüfung zu ermöglichen. Sie könnte, was allerdings primär eine fachliche Frage wäre, dann wohl effizient sein, wenn neben Behandlungsunterlagen auch sonstige Unterlagen, beispielsweise die Überwachung im Maßregelvollzug betreffende Unterlagen zu einer Person, daraufhin auszuwerten sind, ob situationsangepasste Maßnahmen ergriffen worden sind. - Soweit zu den datenschutzrechtlichen Aspekten.

(Beifall)

Willi Zylajew (CDU): Ich hoffe sehr, dass ich Herrn Schiemann vorhin falsch verstanden habe. Sie regen praktisch an, dass wir Dinge, die im Gesetz unpräzise formuliert und unklar sind, über Verordnungen klären. Damit schlagen Sie schon fast Beschäftigungstherapie für Bürokraten vor. Warum sollen wir uns denn nicht die Zeit nehmen, alles im Gesetz wirklich ordentlich festzulegen? Herr Dr. Pollähne hat bereits Vorschläge dazu gemacht, wie man z. B. die Akten benennen kann, um Klarheit zu haben. Sie müssen mir noch einmal erklären, warum ausgerechnet der Vertreter der Datenschutzbeauftragten uns hier vorschlägt, unpräzise zu arbeiten, damit die Bürokraten im zweiten Schritt bei der Formulierung der Verordnungen Beschäftigung haben. Mehr kann ich darin nicht erkennen.

MR Schiemann (LFD NRW): Ich gehe davon aus, dass die fachlich dafür zuständige Seite, also die Referentenentwurfsverfasserinnen und -verfasser im Ministerium, die Zusammenhänge im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung überprüft haben und da schon ein gewisser Regelungszusammenhang besteht. Unklarheiten, etwa bei der Durchführung und bei der Organisation der Aufsicht, wären sicherlich ein Anlass für eine Regelung in entsprechenden Verwaltungsanweisungen. Es ist eine Frage, ob jetzt alles bis ins letzte Detail im Gesetz geregelt werden muss. Ich würde anregen, diese Frage zunächst auch einmal an das Ministerium zu richten.

Willi Zylajew (CDU): Eine Frage an die Vertreter der beiden Landschaftsverbände: Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, wenn im Hinblick auf die Nachsorge und im Hinblick auf die Rechtsverordnung zum Personalbereich die Verordnungsentwürfe schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorliegen, um dort eine Orientierung zu erreichen, wie wir das in anderen Fällen schon erlebt haben? Ich denke beispielsweise an das Landespflegegesetz, bei dem so verfahren wurde.

Miguel Freund: Ich will jetzt nicht sagen, dass Rechtsverordnungen ein geeignetes Mittel sein können, um Dinge deutlicher zu machen. Das würde ja in die Richtung dessen gehen, was Herr Schiemann gesagt hat. In dem Punkt wäre ich nicht der Meinung. Ich denke, dass es Sinn macht, die Finanzierung der Nachsorge in der Rechtsverordnung zu klären. Das muss nicht jetzt im Gesetz stehen. Es muss nicht im Gesetz stehen „Das Land trägt die Kosten“, wie es im CDU-Entwurf stand. Das kann man auch hinterher regeln.

(Josef Wilp [CDU]: Das kann man dann auch weglassen!)

- Man kann es weglassen, aber man kann auch sagen, man macht ein Nachsorgesystem und lässt zunächst die Frage der Finanzierung offen. Mit der Regelung der Finanzierung – die Finanzierung ist in diesem Bereich eine wichtige Aufgabe – muss man ein System schaffen, das dazu führt, dass nicht nur das Land und die Landschaftsverbände als Einrichtungsträger ein Interesse an der Nachsorge haben, sondern auch diejenigen, die die Patienten von uns übernehmen, müssen ein Interesse daran haben, sich in diesem Bereich zu engagieren. Es muss nicht im Gesetz stehen, wie man dieses System schafft. Ich kann mir im Gegenteil sehr

gut vorstellen, dass man das in einem anderen Verfahren - das muss nicht einmal in einer Rechtsverordnung sein - viel flexibler gestaltet.

Zur Rechtsverordnung zum Personalbereich wäre ich schlicht und einfach dankbar, wenn dem gesetzlichen Auftrag und der Forderung des Landtags Rechnung getragen würde und wir endlich detailliert wüssten, wie das Personal zu bemessen ist.

Dr. Wolfgang Pittrich: Gerade für den ambulanten Bereich und im Hinblick darauf, dass wir ja auch freie Träger in die Nachsorge mit einbeziehen wollen, ist wichtig, dass alle wissen: Die Nachsorge ist finanziert. Das ist unter Sicherheitsaspekten ganz entscheidend. Wie die Nachsorge finanziert wird, kann man dann noch regeln. Das hatte ich versucht darzustellen.

Das Zweite ist die Verkürzung der Verweildauer. Wenn Sie nur über Pflegesätze reden, werden Sie der Sache nicht gerecht, wie in allen anderen Finanzierungsbereichen erkannt. Es geht um die Höhe der Fallkosten. Das können Sie nur durch eine qualifizierte Verordnung regeln, wie das ja auch im Bereich Psychiatrie mit der Psychiatrie-Personalverordnung geschehen ist.

Ich habe schon Sympathien dafür – vielleicht im Gegensatz zu meinem Kollegen vom Landschaftsverband Rheinland –, dass die Nachsorge gesichert ist. Über das Wie kann man reden. Ich kenne die Befürchtungen des Landes, dass gesagt wird, da seien vielleicht andere noch mit zuständig. Sie können es aber nicht den Diensten überlassen, den Kostenträger zu suchen, sondern dann muss das Land in Vorleistung treten. So sind beispielsweise die Ambulanzen in Hessen finanziert. Wenn noch andere Kostenträger in Frage kommen, ist das zu klären.

Josef Wilp (CDU): Ich will diesen Punkt noch einmal ansprechen. Ich habe eben diesen Satz gesagt: Man kann es auch nicht klären. Diesen Satz habe ich nicht inhaltlich, sondern politisch gemeint. Wenn man es nicht klärt, bleibt zum Schluss irgendeiner darauf hängen, man weiß nicht, wer, und dann geht das ganze Gerangel los. Wenn die Finanzierung nicht geklärt ist, wird das Problem vom einen auf den anderen geschoben, und zum Schluss behält diejenige Einrichtung, die die Patienten hat, sie möglichst lange. Das stellen wir doch immer wieder fest. In diesem Sinne ist das keine gute Regelung. Wir brauchen im Gesetz ganz klare Regeln für die Zuständigkeit. Das ist unsere Position in diesem Zusammenhang.

Natürlich müssen wir auch die Außenwirkung dieses Gesetzes auf die Bevölkerung bedenken. Nach wie vor muss vor allem die Sicherheit gewährleistet sein. Wenn jemand von außen an einer Entscheidung beteiligt wird, muss er nach meiner Meinung auch die Möglichkeit haben, die Unterlagen einzusehen, damit er seine Entscheidung verantwortlich treffen kann. Sonst geht das nämlich hin und her, und niemand ist verantwortlich. Dann bleibt doch der Chef verantwortlich und sagt: Ich bin davon ausgegangen, dass das alles ordnungsgemäß läuft.

Lassen Sie mich noch eine Anmerkung machen: Sie haben aus den Untersuchungsausschüssen zitiert, in denen die Probleme deutlich geworden sind. Von daher verstehe ich nicht ganz, was hier eben angeklungen ist. Die Einwände treffen vielleicht auf den einen oder anderen Para-

graphen zu, aber in der Sache selbst sind wir uns doch hoffentlich alle darüber im Klaren, dass Handlungsbedarf besteht.

Vorsitzender Bodo Champignon: Herr Kollege Wilp, wir wollten in dieser Runde eigentlich nur Fragen an die Experten stellen. Meinungsäußerungen sollten bitte in der späteren Beratung erfolgen. Ich bitte darum, diesen Ablauf einzuhalten, sonst verlängern wir das Verfahren unnötigerweise. Wir sollten uns jetzt auf die Fragen konzentrieren.

Josef Wilp (CDU): Sind Sie nicht auch der Meinung, dass wir nur dann Klarheit und Sicherheit haben, wenn auch die Frage der Zuständigkeit und der Finanzierung klar geregelt ist?

Vorsitzender Bodo Champignon: Diese Frage ist an die Landschaftsverbände gerichtet.

Miguel Freund: Ich will es noch einmal vielleicht etwas differenzierter sagen: Wenn wir einen Patienten entlassen, durchläuft dieser Patient unterschiedliche Stufen. Er wird vielleicht in eine Außenwohngruppe gegeben, er wird beurlaubt, und irgendwann ist er aus dem Maßregelvollzug entlassen. Eigentlich ist er dann freier Bürger, aber er bedarf trotzdem noch der Betreuung, weil er möglicherweise krank ist. Diese unterschiedlichen Stufen muss man unterschiedlich betrachten, und man muss auch zu differenzierten Aussagen kommen. Zwei Dinge sind zu berücksichtigen. Einmal stellt sich die Frage: Wie schaffen wir ein solches System? Dazu bedarf es einer klaren Aussage, dass es finanziert wird.

Die zweite Frage lautet: Wie finanzieren wir es? Da kann es dann durchaus unterschiedliche Regelungen geben. Das ist völlig richtig, den Hinweis nehme ich gern auf. Es nicht zu regeln, würde bedeuten, dass die kommunale Familie diese Kosten zu tragen hat. Dann hätten Sie tatsächlich eine Unterscheidung zwischen dem Aufgabenträger im Maßregelvollzug und dem Aufgabenträger nach der Entlassung. Damit bieten Sie keinen Anreiz, jemanden aus dem einen Bereich in den anderen Bereich zu lassen. Das kann man aber im Rahmen der Rechtsverordnungen diskutieren. Das meinte ich, als ich vorhin sagte, ich würde mir ein System wünschen, in dem Anreize geschaffen werden, in dem der Übergang aus dem einen System in das andere System für beide zu einer Win-win-Situation führt. Das muss aber nicht im Gesetz geregelt sein, man muss es nur machen.

Dr. Wolfgang Pittrich: Ich stimme zu, dass wir hier klare Regelungen brauchen, und darf das noch einmal ergänzen. Es gibt beispielsweise eine bedingte Entlassung. Jemand kann schon im beschützten Wohnen im Übergangwohnheim sein und steht unter einer Führungsaufsicht, der Betreffende wird also vonseiten der Justiz über etwa fünf Jahre begleitet. Es kann aber durchaus notwendig sein, dass der Betreffende auch eine intensive psychotherapeutische Behandlung braucht. Dafür könnte z. B. die gesetzliche Krankenkasse zuständig sein. Man kann man es aber nicht dem Dienst überlassen, diese Kostenträgerzuständigkeit zu

klären, sondern es muss eine Garantieerklärung geben, dass das Land es macht. Ambulante und stationäre Versorgung müssen durchlässig sein. Das ist aber nicht der Fall, wenn wir hier unterschiedliche Finanzierungsregularien haben. Das ist auch das Problem in unserem Gesundheitssystem.

Der Vorteil im Maßregelvollzug ist doch, dass Sie alles, was Sie in der Gesundheitspolitik immer fordern und bisher nicht realisieren konnten, realisieren können. Ambulante und stationäre Behandlung sind in einer Hand. Wenn es wirklich darum geht, die stationäre Behandlung nicht nur aus rechtlichen, sondern auch unter wirtschaftlichen Gründen abzukürzen, dann ist eine Sicherstellung der ambulanten Behandlung notwendig. Ich würde schon unterstützen, dass diese Regelung dann auch im Gesetz steht und dass man im Nachhinein klärt, wie man damit umgehen muss. Die Finanzierung muss garantiert sein, sonst finden wir keine Partner.

Karl Peter Brendel (FDP): Zunächst eine Frage im Zusammenhang mit § 18: Der Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland hat ausgeführt, dass als Folge der Änderung auch bei den Ausführungen das volle Vorlaufprogramm für Lockerungsmaßnahmen durchgeführt werden müsste. Ist das auch die Auffassung der übrigen Sachverständigen? Wird das auch vom Ministerium so gesehen? Für die nächste Runde meine Frage an die Antragsteller, ob sie das denn auch so gewollt haben.

Zur Frage der Begrifflichkeiten im Gesetz: Herr Schiemann, Sie hatten sich von Ihrem schriftlichen Text etwas weiter entfernt als die anderen Vortragenden. Deswegen habe ich möglicherweise etwas nicht ganz richtig verstanden. Ich habe mir aufgeschrieben: klarstellende Regelung in einer Verwaltungsvorschrift erforderlich. Eine Verwaltungsvorschrift wäre nach meinem Verständnis aber etwas anderes als eine Ausführungsbestimmung. Wenn man von einer klarstellenden Regelung spricht, gehe ich davon aus, dass der Gesetzestext unklar ist. Das entspricht eigentlich nicht meinem Verständnis von einem Gesetzgebungsverfahren. Deswegen die Frage an Herrn Dr. Pollähne, ob das Stand der Technik ist.

MR Schiemann (LfD NRW): Meine Anregungen, etwaige Unklarheiten in Verwaltungsvorschriften zu regeln, bezogen sich darauf, dass in der Praxis entstehende Unklarheiten später nach Inkrafttreten des Gesetzes geregelt werden könnten. Ich gehe grundsätzlich davon aus, dass die hier im Gesetzentwurf vorliegenden Regelungen von fachlicher Seite geprüft worden sind. Dazu – das hatte ich vorhin angeregt – sollte das Ministerium gegebenenfalls erläuternde Hinweise geben.

Dr. Helmut Pollähne: Diese ergänzende Äußerung beruhigt mich ein wenig. Gleichwohl bleibe ich bei der Auffassung, dass die gewählte Begrifflichkeit - Therapeutinnen und Therapeuten einerseits sowie Krankenunterlagen andererseits - eben nicht klar genug ist, als dass sie die Grenzen der Eingriffe in die Rechte der Patientinnen und Patienten eindeutig genug erfasst, wie es auf gesetzlicher Ebene notwendig wäre. Deswegen war ich zunächst etwas

erschrocken über den Vorschlag, Unklarheiten könnten durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden. So war es offenbar nicht gemeint; das beruhigt mich ein wenig.

In der Tat meine ich: Die Klarheit über die Reichweite des Eingriffs in die Rechte der Patientinnen und Patienten muss der Gesetzgeber schaffen. Nur damit wird man der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum informationellen Selbstbestimmungsrecht gerecht. Deswegen auch meine Kritik an der Unklarheit der Begrifflichkeiten, so wie sie bisher vorgeschlagen worden sind. Vielleicht reicht das zu diesem Punkt.

Im Übrigen kann man natürlich manches sinnvollerweise in Rechtsverordnungen, bisweilen auch über Verwaltungsvorschriften regeln. Ich könnte mir vorstellen, dass man, wenn der Rahmen für die Eingriffsbefugnisse auf gesetzlicher Ebene abgesteckt ist, Details der Aufsichtsrechte zum Beispiel in einer Verwaltungsvorschrift oder in einer Rechtsverordnung regeln kann. Da bin ich nicht festgelegt, das kann ich mir gut vorstellen. Vielleicht ist es sogar sinnvoll, wenn es Auseinandersetzungen gibt über das, was die Aufsichtsbehörde im Einzelnen darf oder wie etwas abzulaufen hat, das auf untergesetzlicher Ebene zu regeln und dafür gegebenenfalls auch eine Ermächtigungsgrundlage ins Gesetz zu schreiben, aber im Übrigen den Rahmen für die Eingriffe in Rechte gesetzlich klar genug abzustecken. Das ist es nach dem jetzt vorliegenden Entwurf meines Erachtens eben nicht.

Ich habe mir § 18 gerade noch einmal angesehen. Wenn man, wie vorgeschlagen, den bisherigen Abs. 3 in Abs. 1 integriert und alles andere so lässt, dann kann ich das, was dazu von Herrn Freund gesagt worden ist, nicht ganz nachvollziehen. Es heißt nach wie vor in Abs. 5, der dann gegebenenfalls Abs. 4 würde: „Vor der Bewilligung von Vollzugslockerungen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ usw. Dann wird das Verfahren beschrieben, und das würde sich ja gerade nicht auf Abs. 1 beziehen. Von daher bliebe es eigentlich dabei, dass dieses Verfahren mit Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls Gutachter usw. nicht zum Tragen käme. Nun habe ich selber vorgeschlagen, an dieser Stelle den Hinweis in Abs. 5 zu streichen, der mir bisher ohnehin nicht so recht einsehbar war.

Das hat auch etwas mit der Debatte darüber zu tun, was als Vollzugslockerung gilt und was nicht. Ausführungen, die unter Sicherheitsaspekten eigentlich nicht gewährt werden können und nur aus besonderem Anlass mit intensiver Begleitung und gegebenenfalls Fesselung usw. stattfinden, sind in meinem Sinne keine Vollzugslockerungen. Aber darüber lässt sich dogmatisch streiten. Deswegen meine ich, man könnte Abs. 5 an der Stelle auch ändern. Wenn es so bliebe wie vorgeschlagen, gäbe es für die Ausführungen aus besonderen Gründen nicht das umständliche Verfahren gemäß Abs. 5, zukünftig Abs. 4.

Dr. Wolfgang Pittrich: Das Wesentliche ist gesagt worden. Ich habe keine Ergänzungen.

Miguel Freund: Ich möchte es noch einmal erläutern: In § 1 Abs. 1 wird das Thema Vollzugslockerungen behandelt, und in Abs. 2 heißt es: „Lockerungen des Vollzugs umfassen insbesondere Ausführungen oder Ausgang innerhalb eines Tages.“ Wenn ich Abs. 3 in Abs. 1 integriere, schließe ich den Begriff der Ausführung und des Ausgangs aus Abs. 2 ein. Ich

nehme also diesen Begriff in Abs. 2 auf. Er ist nicht wie heute, weil er in Abs. 3 danach geschaltet ist, ein möglicherweise anderer Begriff, sondern er ist Teil von Abs. 1. Dann habe ich tatsächlich die Verweisung in Abs. 5 auf die Absätze 1 bis 4 und Abs. 2 Nr. 1 ist dann möglicherweise die Ausführung. Zumindest habe ich damit eine Unklarheit, die es heute nicht gibt. Unser Petikum war, auf diese Unklarheit zu verzichten und es deshalb zu lassen, wie es ist.

Dr. Helmut Pollähne: Dem würde ich zustimmen, weil sonst Unklarheit entsteht.

MD Bösche (MFJFG): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich würde gerne zu diesem Punkt direkt etwas sagen, weil eben ja auch danach gefragt worden ist, wie das Ministerium die Praxis einschätzt. Herr Freund, bei aller Wertschätzung Ihnen gegenüber würde ich doch behaupten: Ihre Interpretation zu dem Verhältnis von § 18 Abs. 1 zu den weiteren Vorschriften könnte man auch in gleicher Prägnanz verwenden, wenn der Abs. 3 so bliebe, wie er jetzt ist, oder wenn das, was im Antrag der Koalitionsfraktionen zur Neuregelung des Abs. 1, Sätze 5 und 6 vorgeschlagen wird, an diese Stelle käme.

Um die Frage noch klarer zu beantworten: Wir gehen von einer grundsätzlichen Unterscheidung zwischen den Vollzugslockerungen und Ausführungen aus. Aus unserer Sicht wird in dem Formulierungsvorschlag der Koalitionsfraktionen hinreichend klar zum Ausdruck gebracht, dass das unterschiedliche Anlässe sind. Den Hintergrund hat Herr Freund in der Tat auch aus unserer Sicht zutreffend beschrieben. Es gibt neben den aus therapeutischen Gründen und im Verlauf der Therapie notwendigen Entscheidungen über Vollzugslockerungen noch Entscheidungen über aus anderem Anlass anstehende Ausführungen.

In dieser begrifflichen Unterscheidung, die auch mit dem Hintergrund zu tun hat, liegt aus unserer Sicht auch der Schlüssel dafür, dass die jeweils anzuwendenden Verwaltungsverfahren von unterschiedlicher Art und Güte sind, sodass bei den Ausführungen nicht nota bene das umfangliche Verfahren zur Entscheidungsfindung stattfinden muss. Alles andere ist dann wirklich eine Frage der noch stärkeren Verdeutlichung des Unterschiedes. Nur kann man auch im geltenden Gesetz die Möglichkeit der Missinterpretation nicht 120-prozentig ausschließen, das ist aber auch durch andere Arten der Darstellung nicht möglich. Wir würden die Interpretation zugrunde legen, wie ich sie beschrieben habe. In der Praxis erwarte ich jedenfalls keine Probleme in der Anwendung.

Miguel Freund: Ich möchte direkt nachfragen, Herr Bösche. Zunächst einmal freue ich mich festzustellen, dass wir uns in der Sache darüber einig sind, dass solche Dinge weiterhin möglich sein sollen. Sie sagen, es gebe einen Unterschied zwischen Vollzugslockerungen und Ausführungen. Wie würden Sie dann Abs. 2 verstehen, in dem es ausdrücklich heißt: „Lockerungen des Vollzugs umfassen insbesondere Ausführungen oder Ausgang innerhalb eines Tages“? Das Problem scheint mir zu sein, dass wir zwei unterschiedliche Sachverhalte mit dem Begriff „Ausführung“ bezeichnen und dadurch in dieses Dilemma kommen. Wenn Sie

Abs. 3 aber nach vorn ziehen, ist die Erläuterung, was unter Vollzugslockerungen zu verstehen ist, auch für den anders zu regelnden Fall definiert. Wie schaffen Sie es, den Unterschied zwischen Vollzugslockerungen und Ausführungen zu konstruieren, wenn es im Gesetz heißt, es sei mit umfasst?

MD Bösche (MFJFG): Ich würde es schlicht so verstehen, dass die Vollzugslockerung von der Gesamtsystematik des § 18 MRVG als eine aus therapeutischen Gründen anstehende Entscheidung zu verstehen ist. Die Ausführung aus wichtigem Grund, über die wir hier sprechen, ist ein Spezialfall einer Ausführung, während die Ausführung gemäß dem neuen Abs. 1 Satz 5 und 6 keine Ausführung ist, wie sie in Abs. 2 Ziffer 1 gemeint ist. Das ist nämlich eine Ausführung als Vollzugslockerung aus dem therapeutischen Zusammenhang. Klar ist auch - das ist das übliche Verfahren bei den Vollzugslockerungen -, dass es dann irgendwann Ausführungen, also begleiteten Ausgang, gibt. Aber der Anlass ist ein anderer als bei der Ausführung aus wichtigem Grund z. B. familiärer Art. So würde ich den Unterschied sehen.

Ursula Monheim (CDU): Ich möchte noch einmal auf den Begriff und das Thema Nachsorge zurückkommen. Wir haben von Ihnen sehr deutlich gehört, dass Sie die Nachsorge für zwingend notwendig halten, um Rückfälle möglichst zu vermeiden und frühzeitige Entlassungen verantworten zu können. Nach der Diskussion besteht für mich eine Diskrepanz zu dem, was wir sowohl im Untersuchungsausschuss als auch im Ausschuss vorher immer diskutiert haben. Wir haben bei der Nachsorge nämlich ein hohes Defizit im Land. Es ist schwierig, diese Nachsorge überhaupt bereitstellen zu können.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Frage: Geht es bei der Festlegung der Finanzierung im Gesetz nicht vielmehr auch darum, ein verlässliches Anreizsystem zu schaffen, damit diese Nachsorge im Land zunächst einmal aufgebaut wird, um darauf zurückgreifen zu können, wenn ein Patient aus dem forensischen Strafvollzug entlassen wird? Die konkrete Frage: Haben wir schon genügend Nachsorge, oder muss zunächst festgelegt werden, dass die Finanzierung sicher ist, damit die Nachsorge aufgebaut werden kann?

Dr. Wolfgang Pittrich: Sie haben Recht, dass wir gerade in Nordrhein-Westfalen, was die ambulante Nachsorge insgesamt anlangt, im Augenblick keine günstige Situation haben. Das spiegelt sich auch darin wider, dass die kommunale Politik bei der Einrichtung von beschütztem Wohnen nicht selten fordert: Aber nicht mit forensischen Patienten. Wir wissen aber, dass über die Zusammenarbeit der Einrichtungen sowie durch die fachliche Beratung der Einrichtung und die Bereitschaft, im Krisenfall die Patienten zurückzunehmen und auch darüber zu reden, welche Krisen auftauchen können, durchaus Kooperationsformen mit dem so genannten komplementären Bereich entstehen. Das ist die fachliche Seite und - wenn Sie so wollen - die gesellschaftliche Seite zur Einstellung zum Maßregelvollzug. Die andere Seite ist, dass man natürlich auch die finanzielle Absicherung haben will, wenn man sich in eine solche Kooperationsstruktur hinein begeben hat. Deshalb ist eine Klarstellung wichtig.

Ich habe auch erwähnt, dass Patienten aus dem Maßregelvollzug entlassen werden und dann in die Führungsaufsicht kommen. Auch da kann es wichtig sein, dass eine therapeutische Betreuung weitergeführt wird, und es besteht die Auffassung, dass die Justiz mit ihrer Bewährungshilfe bei Führungsaufsicht zuständig ist. Die Frage der langfristigen aufwendigen therapeutischen Behandlung der Patienten entsprechend ihrer Störung, die nach wie vor notwendig ist, um Krankheitsfälle zu vermeiden, bleibt offen. Bei einem psychiatrisch kranken Patienten ist das in der Regel kein großes Problem. Das ist geregelt, er bekommt Medikamente.

Es gibt aber auch kompliziertere Fälle, gerade im Bereich der Persönlichkeitsstörungen, und dann sind wir bei der heutigen Auseinandersetzung um Kosten in einem schwierigen Feld, in dem die gesetzlichen Krankenkassen immer wieder neue Begründungen verlangen. Für die Krankenkasse ist es eben keine Begründung, dass der Patient rückfällig werden könnte. Deshalb ist es in diesem Bereich wichtig, dass Klarheit darüber besteht, dass im Zweifelsfall eben das Land die Finanzierung übernimmt.

Auf Anregung des Landschaftsverbandes hat die Ministerin Planungsbeiräte eingerichtet. Natürlich fragen die Kommunen: Wie ist das denn mit der Finanzierung, wenn wir eine Einrichtung haben und die Patienten vor Ort in die Nachsorge kommen? In Dortmund reden wir schon jetzt sehr konkret über die Nachsorge, obwohl wir davon ausgehen können, dass die Klinik erst in etwa drei Jahren ihre Arbeit aufnehmen kann. In den Gesprächen werden diese Fragen immer wieder aufgeworfen. Deshalb sage ich: Die Klarstellung ist das eine, das "Wie" das andere, was man durch eine entsprechende Verordnung klären kann.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich möchte versuchen, den weiteren Verlauf der Sitzung ein bisschen mehr zu strukturieren. Über die beiden Themen Datenschutz und Nachsorge ist bisher mit besonderer Nachhaltigkeit diskutiert worden. Ich schlage vor, dass wir uns zunächst auf den Bereich Nachsorge konzentrieren, damit wir einen Block als erledigt betrachten können. Danach wenden wir uns dann noch einmal dem Datenschutz zu.

Ich habe noch Wortmeldungen von Frau Hürten, Herrn Scheffler und Herrn Zylajew. Wer von Ihnen hat noch Fragen zum Bereich Nachsorge? - Herr Zylajew, bitte schön!

Willi Zylajew (CDU): Eine kurze und präzise Frage an den Vertreter des Landschaftsverbandes Rheinland: Haben Sie nicht die Sorge, dass es wieder zu Diskussionen mit dem Land über die Höhe der Kosten und die angemessene Personalausstattung kommt, wenn wir die Nachsorge nicht klipp und klar im Gesetz regeln? Am Schluss hat die kommunale Familie diese Last wieder am Bein.

Miguel Freund: Klar habe ich die Sorge. Nur glaube ich nicht, dass wir es in der nächsten Stunde schaffen werden, dass die Koalitionsfraktionen eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf schreiben. Natürlich würden wir als Landschaftsverbände – wir haben es in der Anhörung vor einem Jahr übrigens gefordert – eine klare Kostenregelung begrüßen. Natürlich

führen wir die Gespräche vor Ort, nicht nur in Westfalen, auch im Rheinland. In Düren haben wir eine Ambulanz über Forschungsmittel des Bundes finanziert, in Langenfeld über Sondermittel aus dem Maßregelvollzug. Es gibt keine klare Kostenregelung, die wir uns natürlich wünschen würden.

Als wir vor zwei Wochen mit den freien Trägern über das Thema diskutiert haben, lautete die entscheidende Frage: Wer bezahlt es denn nachher? Das wird für die kommunale Familie ein Problem. Bei einer Standortentscheidung für Wohngruppen stellt sich immer die Frage: Müssen die Kosten von der Gemeinde bezahlt werden, die auch der Wohngruppe zustimmen muss? Wenn es eine mehrheitsfähige Regelung gäbe, wäre das okay.

Willi Zylajew (CDU): Als Vertreter der Gebietskörperschaft erwarte ich, dass der LVR hier Position bezieht.

Miguel Freund: Der LVR hat in seiner Stellungnahme dazu Position bezogen. Das war aber nicht die Frage an mich. Sie haben mir die Frage gestellt: Muss es im Gesetz geregelt werden, oder kann man es auch in der Rechtsverordnung klären? Ich habe gesagt: Man kann es auch in der Rechtsverordnung klären.

MD Bösche (MFJFG): Meine Damen und Herren! Bevor ich etwas zur Nachsorge sage, will ich eine generelle Anmerkung machen: Die Landesregierung hat keinen Bedarf gesehen, das Maßregelvollzugsgesetz zu novellieren.

Wir reden über das Thema seit längerer Zeit, weil es den Antrag der CDU-Fraktion gibt. Auch die Anhörung in diesem Verfahren hat aus unserer Sicht ergeben, dass die gehörten Expertinnen und Experten keinen Klarstellungsbedarf zum Thema Nachsorge sehen. Ich möchte kurz die Rechtslage skizzieren und hoffe, niemanden allzu sehr zu langweilen. Im geltenden Maßregelvollzugsgesetz ist in § 1 Abs. 3 in den Zielen des Maßregelvollzuges angesprochen, dass Therapie und Beratung mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten auch nach der Entlassung durchzuführen sind. Es ist angesprochen, dass die Einrichtungen verpflichtet sind, unter den Voraussetzungen des gerade genannten Satzes Nachsorgemaßnahmen zu vermitteln. In § 30 Abs. 1 ist geregelt, dass das Land die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt, soweit nicht Sozialleistungsträger oder die Patientinnen und Patienten zur Erstattung der Kosten beizutragen haben.

Es gibt bisher in der Tat keine im Gesetz unmittelbar verankerte Vorschrift, in der dezidierte Aussagen über die Kostenübernahme der Nachsorge enthalten sind. Es gab und gibt weiterhin die Absicht, dass der Auftrag, die Finanzierung in einer Rechtsverordnung zu regeln, vonseiten der Landesregierung angegangen und umgesetzt wird. Das Verfahren hat Herr Dr. Pittrich in seinem Statement auch in den zeitlichen Schritten angesprochen. Ich kann dazu nur sagen, dass ich in den Grundzügen und auch in der Schrittfolge bisher jedenfalls Einvernehmen zwischen den Landschaftsverbänden und dem Land wahrgenommen habe, was

die Gestaltung des Verfahrens insgesamt angeht. Es wäre vermessen zu erwarten, dass es dieses Einvernehmen auch in der Finanzierungsfrage und in den vielen Inhalten gibt.

Zurück zum Thema Nachsorge. Aus unserer Sicht ist die Formulierung im Antrag der Koalitionsfraktionen dazu angetan, deutlicher als bisher im Gesetz unmittelbar zum Ausdruck zu bringen, dass auch die Maßnahmen der Nachsorge vom Land zu finanzieren sind. Wir stehen noch vor dem Problem, dass wir es in der Tat im Bereich der Nachsorge mit freien Menschen zu tun haben, die nicht mehr grundsätzlich – das sage ich jetzt einmal etwas verkürzt – den besonderen Zugriffsmöglichkeiten des Staates unterliegen wie als Insasse oder als Patientin oder Patient in einer Maßregelvollzugssituation.

In dem Zusammenhang gibt es natürlich für aus medizinischen Gründen notwendige Maßnahmen Kostenträger. Das können sowohl Krankenversicherungen als auch Sozialhilfeträger sein. Dieses von vornherein in vollem Umfang dem Land zu überantworten, wäre aus meiner Sicht schwierig, zumindest mit Blick auf die Verantwortung, die das Ministerium, der Landesbeauftragte und auch die Unteren Maßregelvollzugsbehörden gegenüber dem Land, also dem Landesgesetzgeber als Haushaltsgesetzgeber, haben.

Den Wunsch, Maßnahmen der Nachsorge in dem Sinne zu erleichtern, dass den Trägern größere Klarheit über die Finanzierung gegeben wird, halte ich für durchaus legitim. Ich habe aber die Erwartung, dass dieses schlechterdings durch eine gesetzliche Regelung nicht möglich ist, sondern dass man das in der Tat nur in einem gestuften Verfahren – gesetzliche Grundlage, Ausführung der generellen Konditionen in einer Rechtsverordnung und weitere Umsetzung im Einzelfall durch die dazu notwendigen Entscheidungen, die der Prüfung vorausgehen müssen – angehen kann. Ich bin zuversichtlich, dass es mit dem gesetzlichen Instrumentarium, wie es nach dem Antrag der Koalitionsfraktionen gegeben wäre, künftig leichter, besser und für die beteiligten Institutionen auch verlässlicher möglich wäre als heute. Dass es grundsätzlich möglich ist, auch nach der heutigen Rechtslage, halte ich allerdings nicht für ausgeschlossen.

Dr. Helmut Pollähne: Ich möchte dazu noch drei Sätze sagen:

Erstens. Die Bedeutung der Nachsorge für Erfolg und Qualitätssicherung im Maßregelvollzug kann man gar nicht überschätzen.

Zweitens. Eine gute Nachsorge reduziert Unterbringungszeiten und spart damit auch Kosten.

Drittens mache ich einen Vermittlungsvorschlag: Warum schreibt man nicht an das Ende des § 1 Abs. 3: „§ 30 gilt entsprechend.“?

Wolfgang Kölker (CDU): Zum Thema Nachsorge: Wenn der Weg mit dem Vollzug beginnt, weitergeht über die Behandlung und über die Nachsorge zu Ende geführt wird, ist es im Rahmen des Sicherheitsbedürfnisses der Bevölkerung dann nicht richtig, diesen Weg auch konsequent vom Anfang bis zum Ende zu gehen? Sollte man dann nicht auch eine Finanzierungsmöglichkeit in Aussicht stellen oder so formulieren, wie es im CDU-Antrag steht, sodass

nicht nur angefangen wird oder nur Halbheiten gemacht werden und dadurch eventuell Kosten auf die Kommunen zukommen? So habe ich Sie verstanden. Habe ich Sie richtig verstanden, dass es auch in Ihrem Interesse ist, diesen Weg konsequent bis zum Ende zu gehen, auch im Rahmen der Finanzierung?

Miguel Freund: Ich bin mir nicht sicher, ob ich Sie richtig verstanden habe. Natürlich müssen wir bei der Frage der Entlassung und Entlassungsvorbereitung den Aspekt der Sicherheit ganz nach vorn stellen. Das ist überhaupt keine Frage. Gerade deshalb brauchen wir ein sehr differenziertes Nachsorgesystem. Das ist auch gar keine Frage. Ich weiß nicht, was Sie meinen, wenn Sie sagen: Ich muss am Anfang wissen, wie dieser Weg am Ende aussieht. Das wird nicht möglich sein, weil der Patient verschiedene Stufen durchläuft.

Wie die Entwicklung verläuft, kann man am Anfang nicht absehen. Es kann sein, dass ein Patient, der in eine Wohngruppe kommt, möglicherweise doch nicht so gefestigt ist und zurück in die Klinik muss. Die Klinik muss ohne Weiteres in der Lage sein, diesen Patienten wieder aufzunehmen. Das hat nichts mit der Finanzierung zu tun, sondern dazu brauchen wir ein äußerst flexibles und leistungsfähiges Nachsorgesystem. Um das aufzubauen, brauche ich Geld. Das ist völlig klar.

Vorsitzender Bodo Champignon: Damit ist das Thema Nachsorge abgehandelt. Wir kommen zunächst noch einmal zum Datenschutz und danach auch zu anderen Themen. Ich erteile Frau Kollegin Hürten das Wort.

Marianne Hürten (GRÜNE): Ich möchte noch einmal das Thema Datenschutz ansprechen. Herr Schiemann, Sie hatten vorgeschlagen, eventuelle Unklarheiten mit Ausführungsbestimmungen zu bereinigen. Auf Nachfrage hatten Sie noch einmal klargestellt, Sie meinten Unklarheiten, die sich bei der Durchführung ergeben. In dieser Anhörung und auch in den schriftlichen Stellungnahmen habe ich die Sachverständigen aus dem Bereich der Landschaftsverbände und auch Herrn Dr. Pollähne so verstanden, dass sie jetzt schon die Formulierungen der Bestimmungen als - das sage ich grob zusammengefasst - unklar empfinden, dass die Definitionen nicht deutlich genug sind. Da die Landschaftsverbände mit der Durchführung beauftragt werden, ist vielleicht schon abzusehen, dass sich auch bei der Durchführung Unklarheiten ergeben werden. Würden Sie unter dem Gesichtspunkt Ihre Stellungnahme noch einmal überdenken?

Eine weitere Frage: Ich habe gerade im Gesetzestext noch einmal nachgesehen und festgestellt, dass für die beiden hier zur Diskussion stehenden Paragraphen überhaupt keine Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Wir hatten in dem Gesetz 1999 dezidiert geregelt, zu welchen Paragraphen es Durchführungsbestimmungen und Rechtsverordnungen geben soll und bei welchen sie mit und bei welchen ohne Zustimmung des Ausschusses erstellt werden. Für diese beiden Paragraphen hatten wir das nicht vor-

gesehen. Würden Sie jetzt vorschlagen, dass wir das neu aufnehmen? Oder halten Sie es nicht für besser, direkt klare Bestimmungen zu formulieren?

Die letzte Frage: Herr Dr. Pollähne hat in seiner Stellungnahme für die beiden zur Diskussion stehenden Paragraphen einen anderen Textvorschlag gemacht, also für den Bereich Verarbeitung von Daten, Aufsicht und Verantwortung. Ich weiß nicht, ob Sie diese Textvorschläge schon zur Kenntnis nehmen konnten. Wenn ja, würde ich Sie bitten, aus Sicht der Landesdatenschutzbeauftragten zu sagen, was Sie von diesen Formulierungsvorschlägen halten.

MR Schiemann (LFD NRW): Frau Abgeordnete, ich will gern zu den Fragen im Einzelnen Stellung nehmen. Ich hatte vorhin auf möglicherweise in Frage kommende ergänzende Verwaltungsvorschriften aufmerksam gemacht. Das wäre aus unserer Sicht eine Option, die man prüfen könnte und prüfen sollte, wenn sich bei der Durchführung des Gesetzes Probleme ergeben. Ich hatte insbesondere auf die beiden Aspekte Behandlungsunterlagen und ärztliche und nichtärztliche Therapeutinnen und Therapeuten Bezug genommen. Ich hatte auch angemerkt, dass vielleicht aus dieser Sicht zunächst einmal das Ministerium die Hintergründe für diese gesetzliche Regelung, die zugegebenermaßen eine sehr strikte Regelung ist, erläutern sollte.

Wir hätten dem Grunde nach aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn man auf der einen Seite eine Datenübermittlung in erforderlichem Umfang vonseiten der Einrichtungen an die Aufsicht vorsieht und andererseits korrespondierend dazu das grundsätzliche Recht verankert, eine Einsichtnahme in vollständige Unterlagen zu fordern. Ich hatte im Übrigen angemerkt, dass aus der Begründung für uns ersichtlich ist, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist und man hier eben nicht von Willkür ausgehen kann, sondern dass man im Rahmen der schwierigen Aufgaben, die sich bei der aufsichtlichen Überprüfung problematischer Fälle ergeben, schon sehr sorgsam darauf achten muss, auch im Gespräch mit den Leitungen der Häuser, wie die Aufsicht an die Unterlagen kommt, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigt.

Zu dem Textvorschlag von Herrn Dr. Pollähne kurz folgende Anmerkung: Man kann sicherlich über eine andere Struktur der gesetzlichen Regelungen sprechen. Ich hatte zu Beginn meiner Stellungnahme angemerkt, dass es wünschenswert wäre, insgesamt über eine Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes zu sprechen. Da gibt es sicherlich datenschutzrechtliche Zweifelsfragen. Man könnte durchaus auch daran denken, diesem Textvorschlag näherzutreten. Aber auch das wäre eine Überlegung, die zunächst einmal von den Entwurfsverfassenden und -verfassern des Gesetzentwurfs zu kommentieren wäre.

Uns liegt jedenfalls diese derzeitige Fassung vor, und wir haben uns nach reiflicher interner Überlegung dafür entschieden, diese Fassung mit diesen Anmerkungen zu begleiten.

Marianne Hürten (GRÜNE): Was sagen Sie denn zu dem Problem, dass wir nachher gar keine Rechtsverordnungen machen können?

Ministerialrat Schiemann (Lfd NRW): Ich sprach von Verwaltungsregelungen, von Erlassregelungen, die die eine oder andere Zweifelsfrage klarstellend kommentieren können.

Dr. Helmut Pollähne: Zur letzten Frage: Verwaltungsvorschriften könnten in der Tat erlassen werden. In § 33 Satz 2 ist vorgesehen, dass das zuständige Ministerium die zur Ausführung des Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften erlässt. Die Grundlage dafür wäre, dass man meint, diese Fragen könnten oder sollten durch Verwaltungsvorschriften geregelt werden, was ich eben nicht meine.

Wie Frau Hürten gesagt hat, ist sehr wohl überlegt worden, welche Regelungskomplexe im Rahmen von Rechtsverordnungen nach Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses vorgesehen werden sollen. Für die Eingriffe in die Rechte der Patientinnen und Patienten im Hinblick auf Datenschutz, wäre meine Mindestforderung eine Rechtsverordnung, zu der der Ausschuss gehört worden ist. In der Tat müsste es in den Katalog des § 33 aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Aufsichtsrechte hielte ich das auch für sachgerecht. Wenn es Streit gibt über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber den Einrichtungen und Trägern, dann soll man das gegebenenfalls auf der Ebene einer Rechtsverordnung klären. Dann müsste § 33 in der Tat an der Stelle auch ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Datenschutzfragen würde ich allerdings empfehlen, den Rahmen der Eingriffsbefugnisse gesetzlich abzustecken. Der gesetzliche Rahmen kann dann ausgefüllt werden, sogar durch Verwaltungsvorschriften. Das ist richtig. Wenn aber schon der Ausgangspunkt im Gesetz unklar ist, helfen Verwaltungsvorschriften auch nicht weiter, sondern bringen letztlich, wenn es um Zweifelsfragen gehen sollte, die vor Gericht landen, Richter in eine ganz schwierige Situation und können dazu führen, dass gesetzgeberische Anliegen konterkariert wird.

Miguel Freund: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich war acht Jahre lang Datenschutzbeauftragter des Landschaftsverbandes. Das ist zwar fünf Jahre her, aber ich habe damals viel mit Herrn Schiemann zusammenarbeiten dürfen oder müssen und erinnere mich an die Anforderungen, die an uns gestellt wurden, z. B. im Rahmen der Entwicklung der Basisdokumentation, wo wir bei jedem einzelnen Datum begründen mussten, wozu wir es brauchen. Deshalb bin ich etwas überrascht, wenn das heute so dargestellt wird.

Ich will einfach etwas nachfragen. Herr Schiemann, das Bundesverfassungsgericht hat zum Werte- und Spannungsverhältnis zwischen Einsichts- und Einschränkungrechten gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wiederholt Stellung genommen. Es hat dabei sehr deutlich gemacht, dass die Abwägung zwischen dem Individualrecht auf informationelle Selbstbestimmung und dem überwiegenden Allgemeininteresse, z. B. in der Aufsichtsfrage, vom Gesetzgeber möglichst detailliert vorzugeben ist. Ich will eine Norm heranziehen, bei der der Gesetzgeber das spezialgesetzlich geregelt hat, den Strafvollzug. Das ist insoweit vergleichbar – ich muss jetzt aufpassen, weil wir ja im Maßregelvollzug keine Straftäter haben –,

als es auch hier um ein Einsperren von Personen geht, um die Gesellschaft zu schützen. Im Maßregelvollzug haben wir noch den Therapieaspekt, der in dem Zusammenhang nicht unwichtig ist. Aber möglicherweise ist es vergleichbar.

Im Strafvollzugsgesetz gibt es eine Fülle von Paragraphen zum Thema Datenschutz. Es gibt auch einen Paragraphen, der sich mit der ärztlichen Schweigepflicht beschäftigt. Dort heißt es:

„Personenbezogene Daten, die den in § 203 genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Abs. 1 genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich ist oder zur Abwehr von gefährlichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.“

Herr Schiemann, ist eine solche Regelung nicht eher geeignet, den Aufträgen des Bundesverfassungsgerichts nachzukommen, als eine allgemeine Regelung, die dem Landesbeauftragten oder den Aufsichtsbehörden das Einsichtsrecht in alle Unterlagen einräumt, und irgendwelche Ausführungen in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften, die das konkretisieren?

Vorsitzender Bodo Champignon: Herr Freund, ich habe Sie aus Gründen der Höflichkeit nicht unterbrochen und Sie aussprechen lassen. Es ist im Rahmen einer öffentlichen Anhörung äußerst unüblich, dass Experten sich gegenseitig befragen. Dieses Instrument ist dazu gedacht, dass Abgeordnete ihren Wissensstand erweitern, indem sie Experten, die sie einladen, befragen.

(Zuruf von der CDU: Das war aber doch hilfreich!)

- Entschuldigung. Ich habe nur das übliche Verfahren erklärt. Das gestatten Sie mir doch hoffentlich noch. Ich stelle jetzt Herrn Schiemann anheim, ob er die Frage von Herrn Freund beantworten will oder nicht.

MR Schiemann (Lfd NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Freund, ich will zu der Frage selbstverständlich gern Stellung nehmen. Vielleicht vermittelt das etwas mehr Klarheit über diese Kernfrage, über die ja eine gewisse Unsicherheit herrscht. Wir haben uns auch hausintern über diese Problematik sehr intensiv Gedanken gemacht, sind aber dennoch der Auffassung, dass man es vertreten kann, mit Bezug auf die Begründung, die im Gesetz schon die Abwägung erkennen lässt, auf der einen Seite eine dem Grunde nach

weitreichende Datenanforderung durch die Aufsicht zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber bei der Übermittlung - beide Zusammenhänge müssen ja korrespondieren - dann schon darauf abstellt, dass sorgsam darauf geachtet wird, dass eben im Einzelfall unter Umständen gewisse Daten zurückgehalten werden können, wenn sie z. B. offensichtlich zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Dann sollten in einem Gespräch - so könnte die Praxis es ergeben - solche Zweifelsfragen geklärt werden.

Hier geht es um die Grundsatzfrage des umfassenden, des sicher weitreichenden Aufsichtsrechts. Gegebenenfalls würde auch eine weitere Stellungnahme des Ministeriums etwas zu der Frage beitragen können, aus welchen Sachgesichtspunkten sich jetzt die Notwendigkeit für diese Regelung ergibt. Wir sehen es jedenfalls so, dass in der Praxis offenbar erhebliche Probleme bestehen, wenn es gilt, solche Zweifelsfragen zu klären, die etwa eine Kontrolle ermöglichen.

Jede Datenverarbeitung, jeder Austausch von personenbezogenen Daten erfordert auf beiden Seiten eine Ermächtigungsgrundlage oder eine gesetzliche Grundlage. Auf der einen Seite bedarf die Stelle, die Daten anfordert, einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, und auf der anderen Seite ist auch für die Übermittlung der Daten an die anfordernde Stelle eine Ermächtigungsgrundlage notwendig. Beide Dinge müssen korrespondieren. Das ist hier im Maßregelvollzugsgesetz auch vorgesehen. Auf der einen Seite ist die Kontrollmöglichkeit durch diese weitgehende Regelung erweitert, auf der anderen Seite gibt es aber immer noch den Anker, dass die Einrichtung, die Daten zu übermitteln hat, sehr sorgsam darauf zu achten hat, ob es wirklich erforderliche Daten sind. Im Einzelfall könnten Probleme entstehen, deshalb müsste man das gegebenenfalls der Entscheidung im Einzelfall überlassen.

Vorsitzender Bodo Champignon: Jetzt bitte ich Herrn Bösche um seine abschließenden Ausführungen zum Bereich Datenschutz.

MD Bösche (MFJFG): Zu dem Bereich Datenschutz will ich zu der auch aus unserer Sicht zumindest gegebenen Sinnhaftigkeit, wahrscheinlich auch Erforderlichkeit einer gesetzlichen Regelung noch etwas sagen und auf das zurückkommen, was Herr Schiemann zu Beginn seines ersten Statements ausgeführt hat. Nach der Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes 1999 und dem Wechsel in der Verantwortung und federführenden Zuständigkeit für verschiedene Fragen des Maßregelvollzugs haben wir mit den Trägern, den Landschaftsverbänden, in verschiedenen Bereichen Lernprozesse durchlaufen oder sind doch darin. Das war nicht besonders überraschend, sondern das war zu erwarten. Ich sage auch, dass aus meiner persönlichen Sicht die Lernprozesse in verschiedenen Feldern bei allen Beteiligten unterschiedlich weit gediehen und entwickelt sind und unterschiedlich konstruktiv behandelt wurden.

Ich will zum Bereich Datenschutz aber auch sagen, dass wir in der Tat - in diesem Falle der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe - ein praktisches Problem hatten, in dem es nicht nur den Versuch gegeben hat, unter Beteiligung der Landesbeauftragten für den Datenschutz die Rahmenbedingungen des Auskunftsrechtes

des Landesbeauftragten zu klären, sondern in dem es auf Initiative des Landschaftsverbandes auch gerichtliche Klärungsversuche gibt. Das ist der Hintergrund, vor dem wir, mit dem Vorschlag der Koalitionsfraktionen konfrontiert, intern zu der Entscheidung gekommen sind, dass wir den Versuch für sinnvoll halten, in diesem Gesetzgebungsverfahren diese Frage zu klären. Wir gehen davon aus, dass es klarere Regelungen geben kann, damit den praktischen Erfordernissen der Aufsicht Rechnung getragen werden kann und sie realisiert werden können. Ich nehme auf das Bezug, was Herr Dr. Pollähne gesagt hat.

In der Tat, auch aus meiner oder aus unserer Sicht sollte man meinen, das eine oder andere in Bezug auf die Auskunftersuchen einer Aufsichtsbehörde sei selbstverständlich. Im praktischen Leben haben wir halt nur die Erfahrung gemacht, dass es offenbar so selbstverständlich nicht ist. Da wir davon ausgehen müssen, dass es auch in der Zukunft problematisch werden kann und wir jedenfalls nach Möglichkeit gerichtliche Entscheidungsnotwendigkeiten diesem Kontext vermeiden wollen, halten wir eine gesetzliche Klarstellung für sinnvoll.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass das, was Herr Schiemann zur datenschutzrechtlichen Bewertung der Regelungen gesagt hat, zutreffend ist. Wie kämen wir dazu, das anders zu sehen? Wir gehen im Übrigen weiter davon aus, dass das, was vonseiten der Landschaftsverbände geäußert worden ist, zum Teil auch - lassen Sie mich das als persönliche Meinung sagen - Missverständnisse, Misstrauen und Unterstellungen enthält. Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass der Landesbeauftragte bei jeder Einzelmaßnahme, in der er ein Auskunftersuchen im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse für notwendig hält, die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen hat und dass es nicht notwendig ist, dieses explizit in der gesetzlichen Ermächtigung zu formulieren, weil es sich aufgrund des Rechtsstaatsprinzips als selbstverständlich darstellt, dass diesen Prinzipien Rechnung zu tragen ist. Auch da ist aus meiner Sicht die Möglichkeit, für alle Eventualitäten einen jederzeit im weiten Vorfeld belastbaren, gewissermaßen objektiven eingrenzbaaren Anforderungsrahmen zu beschreiben, sowohl im gesetzlichen Wege als auch im Verordnungswege begrenzt.

Im Übrigen kann ich dazu sagen, dass es aus unserer Sicht selbstverständlich möglich ist, die Anregungen, die Herr Dr. Pollähne in seiner Stellungnahme und auch in der heutigen Anhörung gegeben hat, bei der Formulierung von Verwaltungsvorschriften einzubeziehen und zu berücksichtigen. Wir werden das prüfen, soweit es die Notwendigkeit von Verwaltungsvorschriften gibt. Die Rechtsgrundlage, auf der sie erlassen werden könnten, hat Herr Dr. Pollähne beschrieben.

Dr. Wolfgang Pittrich: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Mir ist wichtig, hierzu Stellung zu nehmen. Der Landschaftsverband hat keine rechtlichen Schritte in irgendeiner Weise angedroht und in Rede gebracht. Mir ist das jedenfalls nicht bekannt, Es geht - das hatte ich bei meinem Statement deutlich gemacht - um eine sachliche Begründung. Deshalb stimme ich auch Herrn Schiemann in seinen weiteren Ausführungen zu, der ja immer wieder auch das Ministerium fragt: Was ist denn eigentlich die Grundlage dafür? Ich bitte um Verständnis dafür, dass wir hier eine Klärung brauchen.

Herr Bösche, wir haben auch über mögliche Unterstellungen gesprochen. In diesem Falle möchte ich sagen: Wir sind im Bereich des Datenschutzes für Klärung. Ich bin als Träger für meine Mitarbeiter verantwortlich. Sie müssen das Gefühl haben, dass sie sich hier in einem geschützten Bereich bewegen. Das hat sich der Landschaftsverband nicht ausgedacht, sondern er hat - wie ich meine, völlig korrekt - den Landesdatenschutzbeauftragten um eine Stellungnahme gebeten, nachdem unsere Datenschutzbeauftragte Bedenken geäußert hatte. Wir reden jetzt über formale Dinge. Wenn es sachbezogen sein soll, dann könnten ja auch die Inhalte der Fragestellung, die Fragen, ob wirklich die Erforderlichkeit eingehalten worden ist, sehr viel zur Aufklärung beitragen. Deshalb möchte ich noch einmal sagen: Wir sind in dieser Frage keine Prozesshansel. Wir sind lernfähig, wir sind kooperativ, das haben wir immer wieder bewiesen, auch in schwierigen Situationen. Wir sind auch durchaus bereit - da sind wir mit dem Landschaftsverband Rheinland einig -, eine Regelung zu unterstützen, die Klarheit schafft, aber sie braucht eine sachliche Begründung. Wenn ich Herrn Schiemann richtig verstanden habe, sieht er das aus der Sicht der Datenschutzbeauftragten genauso.

MR Wolfgang Schiemann (Lfd NRW): Herr Vorsitzender! Ich hatte das Ministerium nicht gebeten, eine Begründung für diese Regelung zu geben. Die Begründung ist aus unserer Sicht bereits aus dem vorgesehenen Entwurf ersichtlich. Weitere Erläuterungen zur Verfahrensweise der Praxis, zu den fachlichen Notwendigkeiten einer effizienten aufsichtsrechtlichen Kontrolle wären gegebenenfalls notwendig, wenn Sie da etwaige Fragen hätten. Die Begründung als solche für diesen zugegebenermaßen schwierigen Fall einer umfassenden Kontrolle ist uns durchaus plausibel.

MD Bösche (MFJFG): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich muss um Nachsicht bitten. Frau Dr. Prütting hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass ich eben eine Aussage dahingehend gemacht hätte, dass der Landschaftsverband Westfalen-Lippe im Gerichtswege gegen uns vorgegangen sei. Dieses ist nicht zutreffend.

Herr Dr. Pittrich, mit Verlaub: Vorsicht ist bekanntlich die Mutter der Porzellankiste! Ich möchte ungern erleben, dass wir uns in dieser Frage gerichtlich streiten. Es gibt Vorkommnisse, Einzelfälle, bei denen aus meiner Sicht jedenfalls die Gefahr zu gewärtigen ist, dass wir in der praktischen Umsetzung des Maßregelvollzugsgesetzes im Einzelfall nicht auf einen Nenner kommen und sich jemand genötigt fühlen oder veranlasst sehen könnte, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ich möchte zum Hintergrund sagen, ohne dass ich das statistisch erhoben hätte: Es hat zwei Fälle gegeben, in denen es während Lockerungsmaßnahmen von Patienten zu Straftaten oder zum Verdacht von Straftaten gekommen ist. Diese Fälle hat der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug zum Anlass genommen, die Landschaftsverbände - ich sage es jetzt untechnisch - um Vorlage der Krankenakten zu bitten, um die Plausibilität der Lockerungsmaßnahme nachvollziehen zu können. Darüber hat es zwischen uns Auseinandersetzungen gegeben.

Wir gehen aber schon davon aus, dass nach der Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes 1999 solche Fragen im Aufsichtswege überprüfbar sind. Aus der Reaktion der Vertreter des

Landschaftsverbandes Rheinland schließe ich, was ich auch praktisch erlebe, dass wir da relativ nahe beieinander sind.

Aus der Reaktion des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe habe ich in der Vergangenheit aus subjektiver Sicht eher schließen müssen, dass wir da nicht so nahe beieinander sind. Vor dem Hintergrund begrüße ich es, dass mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen der Versuch unternommen wird, diese Frage besser zu regeln, als sie offenbar heute aus Sicht eines Trägers geregelt ist. Ich sage dazu, dass das aus unserer Sicht auch ein Aspekt ist, der mit Blick auf die Verstärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung relevant ist. Das ist insofern eine Maßnahme, die uns in eine Mitverantwortung bringt, die aber Möglichkeiten eröffnet, aus Einzelfällen mehr und eher zu lernen, als es mit dem bisherigen Instrumentarium und bei den vorhandenen Widerständen möglich erscheint.

Landesrat Dr. W. Pittrich: Ich möchte Herrn Bösche fragen, ob er mit mir angesichts dieses Sachverhaltes, den er vorgetragen hat, mit mir gesprochen hat. Wir können uns ja durchaus verständigen, was Verhältnismäßigkeit, was Erforderlichkeit anbelangt.

Wir werden in allen wichtigen Fragen, die die Sicherheit der Bevölkerung anbelangt, die Unsicherheit des Landesbeauftragten in diesen Fragen ausräumen. Wir haben zumindest ausführlich berichtet.

Vielleicht können Sie mir die Frage beantworten und sagen, ob Sie mit mir gesprochen haben, um Unklarheiten in dieser Sache auszuräumen.

Vorsitzender Bodo Champignon: Das ist nun eine "ganz spannende Frage" in der Gesetzesberatung, hilft aber nicht wesentlich weiter. Herr Bösche, bitte!

MD Bösche (MFJFG): Nach meiner Erinnerung habe ich mit Ihnen darüber in der Tat nicht gesprochen. Nach meiner Erinnerung hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in diesem Fall die Landesbeauftragte für den Datenschutz eingeschaltet.

Ich kann nur mit einem Verlaub sagen: Wir haben im Maßregelvollzug ein Aufsichtssystem, das so aussieht, dass die oberste Verantwortung beim Ministerium, die mittlere Verantwortung beim Landesbeauftragten und die untere Verantwortung bei den Landesdirektoren als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde liegen.

Das Gespräch über solche Einzelfragen hat zwischen dem Landesbeauftragten und der unteren Behörde mit dem bekannten und eben beschriebenen Ergebnis stattgefunden.

Michael Scheffler (SPD): Ich möchte einen Bereich ansprechen, den Herr Pittrich in seinem gewissermaßen vorgeschalteten Grundsatzstatement angesprochen hat, und zwar die Fluktuation im ärztlichen Bereich.

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge
34. Sitzung (öffentlich)

18.04.2002

sd-mj

Mich würde interessieren, ob es ähnliche Entwicklungen auch im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland gibt. Wir haben als Untersuchungsausschuss seinerzeit die Klinik Langenberg besucht und waren da auch voller Eindrücke. Gibt es dort ähnliche Entwicklungen, wie das auch im Bereich Westfalen-Lippe festzustellen ist?

Herr Pittrich, dann hat mich doch ein bisschen irritiert, dass Sie, als Sie die Schaffung von Übergangseinrichtungen angesprochen haben, den Eindruck vermittelten, als wäre hier nichts in der Mache.

Es ist zumindest meine Einschätzung, dass es Bemühungen gibt, die auf recht gutem Wege sind. Neben der Schaffung der Plätze, die Frau Ministerin Fischer im November 2000 angekündigt hat, ist auch im Bereich der Übergangseinrichtungen einiges auf den Weg gebracht, sodass wir in absehbarer Zeit zu einer deutlichen Entspannung, was die Belegungszahlen im Maßregelvollzug angeht, kommen.

Miguel Freund: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Einrichtung, die Sie besucht haben, liegt in Langenfeld, nicht in Langenberg. Ich habe kein statistisches Material über die Fluktuation.

Ich kann aber durchaus bestätigen, dass wir auch starke Frustrationen unter den Mitarbeitern haben - nicht nur im ärztlichen, sondern auch im pflegerischen Bereich, was dazu führt, dass die Mitarbeiter weggehen, sich andere Betätigungsfelder suchen. Sie müssen wissen: Wir haben heute fast 900 Patienten bei 607 spezialisierten forensischen Plätzen. Wir haben um die 250 Patienten in der Allgemeinpsychiatrie.

Wenn Sie an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erinnern: Da wurde oft die Frage gestellt: Halten Sie die Situation noch für verantwortbar? Wir sind, wenn ich es richtig sehe, heute 200 Patienten weiter. Die Situation war damals schon kaum zu verantworten. Sie ist heute dramatisch. Wir haben im Rheinland die Situation, dass wir in den hoch gesicherten Bereichen - Haus 29 in Bedburg-Hau, was Sie sich damals angeschaut haben, Haus 16 in Viersen, wo Sie damals waren - Überbelegungen, die wirklich nicht mehr verantwortbar sind.

Um ein Beispiel zu bringen: Vor vier Wochen war ich mit dem Landesbeauftragten in Bedburg-Hau, wo wir über eine Übergangslösung sprechen. Dort konnte ich ihm zeigen, wie wir den letzten Tagesraum in der zweiten Etage in ein Dreibettzimmer umwandeln. Die Zweibett-Zimmer sind mit drei, vier oder fünf Patienten belegt. Es ist ein Zustand erreicht, bei dem man sich wundern muss, dass es nicht zur Explosion kommt. Ich rede ich nicht von der Gefährdung nach draußen, sondern ich rede von der Gefährdung nach innen für unsere Mitarbeiter, die aufgrund der räumlichen Enge möglicherweise auch nicht mehr ausreichend reagieren können.

Wir sind mit dem Ministerium, mit dem Landesbeauftragten in einem intensiven Gespräch über Übergangslösungen. Wir haben im Rheinland die Situation, dass wir uns sogar auf Übergangslösungen für die Übergangslösungen verständigt haben, weil es uns heute überhaupt nichts bringt, wenn in 15 Monaten etwas realisiert wird. Wir haben jetzt die Situation, dass wir etwas brauchen.

Die Gespräche sind kooperativ, erfolgreich, wobei wir auch den Eindruck haben, dass das Land unsere Vorschläge dankbar aufnimmt. Es dauert immer noch viel zu lange: Fünf, sechs Monate für eine Entscheidung des Ministeriums, wie es Dinge finanziert, mag angesichts leerer Kassen begründet sein. Aber das hilft mir oder den Kollegen vor Ort überhaupt nicht. Ich verstehe, dass es schwierige Entscheidungsprozesse sind, übrigens auch im Zusammenhang mit der Durchsetzung anderer Dinge. Es ist ein Gesamtgefüge, in dem wir uns bewegen.

Wenn Sie sich erinnern: Als der PUA tagte, gab es keine Standortgemeinde, die bereit war, auf ihrem Gelände irgendwelche Änderungen zuzulassen. Diese Situation ist zumindest im Rheinland heute eine andere. Sie ist deshalb eine andere, weil man sich mit den Kommunen verständigt. Und diese Verständigung ist eine äußerst filigrane Angelegenheit.

Es ist wie bei kommunizierenden Röhren: Wenn man einen Seite etwas bewegt, hat das sofort Auswirkungen woanders. Das verstehe ich alles. Ich habe bloß kein Verständnis, dass es so lange dauert, weil wir die Plätze wirklich heute brauchen.

Landesrat Dr. Pittrich: Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Herr Scheffler, wir haben in Eickelborn die besondere Situation, dass es die einzige Klinik ist, die psychisch kranke Rechtsbrecher behandelt. Das ist im Rheinland etwas verteilter. Es ist die größte Einrichtung.

In den vergangenen fünf Jahren gab es drei Erklärungen des Ministerpräsidenten, wonach jeweils zum Jahresende die Standortfrage geklärt sei. Als die Standortfrage geklärt war, war klar, dass das erst in drei bis fünf Jahren in Kraft tritt. Jetzt haben wir Übergangseinrichtungen angemahnt. In der Anhörung zu dieser Gesetzesnovelle im vergangenen Jahr haben Sie etwas erstaunt reagiert: Warum Übergangseinrichtungen? Das sei doch alles geklärt.

Wir haben in Westfalen-Lippe das Problem, dass wir einen Flächenbrand haben. Während der Auseinandersetzung um eine geplante Übergangseinrichtung in Büren gingen auch Beamte, insbesondere ein Polizeibeamter, mit den Maßregelvollzug betreffenden Erklärungen an die Öffentlichkeit, was außerordentlich befremdete. Da geht etwas hoch, was aus meiner Sicht gar nicht die Meinung der Mehrheit der Bevölkerung ist. Das ist in bestimmter Weise organisiert.

Wir haben jetzt im Kreis Warendorf wieder eine Diskussion. Das, was uns irritiert, ist: Wo setzt sich der Staat durch? Unsere Mitarbeiter resignieren. Sie sagen: Solche Erklärungen forcieren die Vorurteile gegenüber Maßregelvollzugspatienten in besonderer Weise. Wenn auch Träger staatlicher Verantwortung und führende Politiker in einer Weise dagegen argumentieren, fühlt man sich als derjenige, der die Lasten trägt, nicht richtig aufgehoben. Das ist das, was unsere Mitarbeiter belastet.

Was Herr Freund gesagt hat, betrifft nicht nur das, was man vorhat, sondern auch die Frage, wie zügig es realisiert wird. Die Mitarbeiter müssen merken, hier passiert etwas ganz Konkretes.

Wir haben es beim Landschaftsverband bisher immer geschafft, dass wir aus eigenen Ressourcen die Mitarbeiter für den Maßregelvollzug motivieren. Ich habe nie jemanden aus einem anderen Bundesland abgeworben. Jetzt haben wir die Situation, dass dort Einrichtungen entstanden sind und unsere Leute abgeworben werden.

Wer einmal die Eickelborner Fachtagung besucht hat - letztes Mal kamen 500 auch aus anliegenden europäischen Nachbarländern -, sieht, welchen guten fachlichen Ruf wir haben. Unsere Leute gehen weg wie "warme Semmeln". Wenn wir jetzt eine so lange Verzögerung bekommen, bedeutet das auch, dass wir davon ausgehen müssen, dass wir das Personal nicht mehr bekommen, was wir brauchen.

Wenn wir dann mit unseren Einrichtungen in einer Situation sind, in der Mitarbeiter für sich subjektiv erleben, dass sie allein gelassen werden, dann wird es sehr schwer sein, das Ganze überhaupt aufrechtzuerhalten. Deshalb habe ich das auch vorgetragen. Das Land Nordrhein-Westfalen ist Aufgabenträger. Die Politik sollte durch das Ministerium und den Landesbeauftragten Hilfestellung geben, damit wir ein Stück weiterkommen.

Ich bin aufgrund meiner Erfahrungen unsicher, ob das, was jetzt passiert, der richtige Weg ist. Ich habe aus Hessen gehört, dass die Regierung dort sagt: Wer der Regierung hilft, den unterstützt die Regierung. Ein Gefängnis konnte gebaut werden, weil Zusagen gemacht wurden, und die Bevölkerung hat zugestimmt. Vielleicht wäre ein so klares Wort hilfreich, statt sich vor rechtlichen Auseinandersetzungen zu fürchten. Hier muss etwas im Interesse des Gemeinwohls getan werden. Die Landschaftsverbände unterstützen darin die Ministerin.

Vorsitzender Bodo Champignon: Ich stelle fest, es gibt keine weiteren Nachfragen. - Ich möchte mich bei den Experten herzlich bedanken, dass sie der Einladung gefolgt sind, dass sie ihre Stellungnahmen vorgetragen haben und auf die Fragen der Abgeordneten geantwortet haben. Ich wünsche Ihnen einen guten Heimweg!

(Unterbrechung der Sitzung von 12.15 Uhr bis 12.35 Uhr)

Michael Scheffler (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte für die Koalitionsfraktionen vorschlagen vor, dass wir heute im Ausschuss keine Beschlussempfehlung abgeben, damit die Fraktionen noch einmal die Gelegenheit bekommen, das auszuwerten und zu diskutieren, was heute von den Experten in der Anhörung gesagt wurde.

Ich schlage vor, dass wir in der kommenden Woche vor der Plenarsitzung die abschließende Beratung des Ausschusses durchführen, um am Donnerstag im Plenum darüber zu beraten.

Willi Zylajew (CDU): Dieser Verfahrensvorschlag ist zumindest besser als der in der Einladung stehende Vorschlag, heute über den Gesetzentwurf zu beschließen.

Wir haben in dem Expertengespräch eine Reihe von Positionen gehört, die unbedingt einer Einarbeitung bedürfen. Wenn es gelingt, dies in einer Woche zu tun, sind wir zu einer Sondersitzung bereit.

Wir sehen die Notwendigkeit, mit Blick auf die Nachsorge zu Veränderungen zu kommen. Es kann nicht so sein, dass hinterher die kommunale Familie wie bei vielen anderen Dingen auch die Angebote bezahlt. Im Hinblick auf die Personalbemessung müssen wir noch einmal schauen, wo wir das unterbringen. Das, was wir von dem Vertreter der Datenschutzbeauf-

tragten am Anfang gehört haben, hat mir fast die Sprache verschlagen. Das muss man wirklich sortieren und sacken lassen. Es ist derart problematisch, dass wir bei dem, was heute auf dem Tisch liegt, nur zu einer Verschlimmbesserung kommen können.

Letzte Bemerkung: Uns wäre es angenehm, wenn wir von den Vertretern der Koalitionsfraktionen die Vorschläge erläutert bekämen und sie ihre Position verteidigen würden. Wenn das die Regierung macht, ist das vom parlamentarischen Ablauf her nicht richtig.

Dr. Ute Dreckmann (FDP): Ich fände es sinnvoller, wenn wir die Debatte nicht in der nächsten Woche im Plenum führen würden, sondern in der darauf folgenden Plenarwoche, weil das sonst arg kurzfristig ist.

Seit über einem Jahr reden wir über diese Änderungen im Maßregelvollzugsgesetz. Wir haben unsere Meinung bisher bestätigt gefunden, dass wir überhaupt keine Änderung brauchen. Auch die Debatte heute Morgen hat uns nur darin bestätigt. Da noch Beratungsbedarf bei den anderen Fraktionen besteht - auch wir werden es uns noch einmal durch den Kopf gehen lassen -, finde ich es angemessen, wenn richtig beraten wird, sodass wir dann auch später im Plenum darüber abstimmen. Jetzt kommt es auf einen Monat nicht mehr an.

Willi Zylajew (CDU): Ich sage es noch einmal für unsere Fraktion: Es ist vernünftig, wenn wir heute nicht beschließen, also keine Empfehlung aussprechen. Uns wäre es auch wesentlich lieber, wenn wir bis zur nächsten Plenarwoche warten würden. Wir haben keine Chance, zwischen der Ausschussberatung und der Plenarberatung noch einmal mit der Fraktion zu reden. Von daher würden wir uns gern dem Vorschlag der FDP-Fraktion anschließen und das Ganze um eine Woche verschieben.

Wir haben heute wichtige Positionen vernommen. Ich vermute, dass die Koalitionsfraktionen im Hinblick auf die Passage Datenschutz intern noch beraten müssen.

Michael Scheffler (SPD): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Da wir als Koalitionsfraktionen an einer einheitlichen Verfahrensweise interessiert sind, sind wir einverstanden, wenn erst in der übernächsten Plenarrunde darüber abschließend beraten wird. Das ist dann aber die Deadline. Weitere Verzögerungen werden wir nicht hinnehmen.

Vorsitzender Bodo Champignon: Wir werden also die abschließende Beratung in einer Sitzung am 8. Mai vor der geplanten Anhörung vornehmen.

gez. Bodo Champignon

Vorsitzender

mj/06.05.2002/07.05.2002

250